



Kinderrechte-Index 2025

Teilindex „Recht auf Schutz“

Umsetzung im Vergleich der Bundesländer

Das Deutsche Kinderhilfswerk e.V. setzt sich seit mehr als 50 Jahren für die Rechte von Kindern in Deutschland ein. Die Überwindung von Kinderarmut und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Arbeit als Kinderrechtsorganisation. Das Deutsche Kinderhilfswerk initiiert und unterstützt Maßnahmen und Projekte, die die Teilhabe von Kindern und Jugendlichen, unabhängig von deren Herkunft oder Aufenthaltsstatus, fördern. Die politische Lobbyarbeit wirkt auf die vollständige Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland hin, insbesondere im Bereich der Mitbestimmung von Kindern, bei ihren Interessen bei Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und der Überwindung von Kinderarmut. Ziel ist insgesamt die gleichberechtigte gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder in Deutschland.

Dieses Analysepapier beschreibt den Aufbau und die Ergebnisse des Teilindex „Recht auf Schutz“ im Rahmen der Studie Kinderrechte-Index 2025. Im Kinderrechte-Index wird die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in den deutschen Bundesländern empirisch überprüft. Durch eine fundierte Bestandsaufnahme werden bestehende Lücken sichtbar und konkrete Handlungsbedarfe herausgestellt. Insgesamt besteht der Kinderrechte-Index aus sechs Teilindizes, die zusammen das Gesamtergebnis des Index ergeben.

Der zusammenfassende Studienbericht, alle Analysepapiere zu den Teilindizes, Steckbriefe zu den Ergebnissen der einzelnen Länder sowie eine Beschreibung zur Methodik sind abrufbar unter:

dkhw.de/kinderrechte-index



IMPRESSUM

Herausgeber:
Deutsches Kinderhilfswerk e.V.
Leipziger Straße 116–118, 10117 Berlin
www.dkhw.de

Autor*innen: Tim Stegemann, Defne Kelttek

Unter Mitarbeit von: Sarah Daroui, Uwe Kamp, Frauke Rummeler, Lily Young

Expert*innen-Beirat: Prof.in Dr. Lucia B. Amrhein, Dr.-Ing. Peter Apel,
Prof. Dr. Philipp B. Donath, Prof. Dr. Karim Fereidooni, Prof. Dr. Katharina Gerarts,
Dr. Angelika Guglhör-Rudan, Gerda Holz, Claudia Kittel, Anne Lütkes,
Dr. Christiane Meiner-Teuber, Prof. Dr. Silvia Schneider.

Korrektur: Wirth Lasse GbR
Grafik & Layout: grudengrafik
Illustration: publicgarden GmbH

© 2025 Deutsches Kinderhilfswerk e.V.



Artikel 19 UN-Kinderrechtskonvention: Schutz vor Gewalt

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diese Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahmen zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

Dieses Analysepapier beschreibt den Aufbau und die Ergebnisse des Teilindex „Recht auf Schutz“ im Rahmen der Studie Kinderrechte-Index 2025. Der Kinderrechte-Index setzt sich insgesamt aus sechs Teilindizes zusammen, die zusammen das Gesamtergebnis des Index ergeben.

Der zusammenfassende Studienbericht, alle Analysepapiere zu den Teilindizes, Steckbriefe zu den Ergebnissen der einzelnen Länder sowie eine Beschreibung zur Methodik sind abrufbar unter:

dkhw.de/kinderrechte-index

Inhalt

Ergebnisse: Ländergruppen	1
Übergreifende Ergebnisse und Erkenntnisse	2
Einführung	3
I. Schutz vor allen Formen von Gewalt	6
Kinderrechte in der Landesverfassung	6
Landesstrategie für Kinderschutz	7
Regelmäßige Berichterstattung zum Kinderschutz	9
II. Präventiver Kinderschutz in verschiedenen Lebenswelten	11
1. Familie	12
Anzahl der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII	13
Anzahl der sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII	15
Mitbestimmung in der Familie	16
2. Schule	17
Landesrechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten an Schulen	18
Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in der Schule/ Klasse	19
3. Verein	22
Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt im (Sport-)Verein	22
Mitbestimmung im (Sport-)Verein	24
4. Kinder- und Jugendhilfe	25
Landesgesetzliche Umsetzung unabhängiger Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII	26
Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene	28
Mitbestimmung in Freizeiteinrichtungen	29
Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in Freizeiteinrichtungen	31
5. Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte	32
Verpflichtendes landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz	33
III. Wirksame Identifizierung, Meldung und Behandlung von Kinderschutzfällen	34
Verbreitung von Childhood-Häusern	35
Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in Hilfeeinrichtungen	37
Abkürzungsverzeichnis	40
Abbildungsverzeichnis	41
Tabellenverzeichnis	41
Literaturverzeichnis	42

Teilindex „Recht auf Schutz“

Abbildung 1: Ländergruppen – Teilindex „Recht auf Schutz“ im Vergleich der Bundesländer

- überdurchschnittlich
- durchschnittlich
- unterdurchschnittlich



Recht auf Schutz

17 Indikatoren

Schutz vor allen Formen von Gewalt

- Kinderrechte in der Landesverfassung
- Landesstrategie für Kinderschutz
- Regelmäßige Berichterstattung zum Kinderschutz

Präventiver Kinderschutz in verschiedenen Lebenswelten

- Familie / Anzahl der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII
- Familie / Anzahl der sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII
- Familie / Mitbestimmung in der Familie
- Schule / Landesrechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten an Schulen
- Schule / Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in der Schule/Klasse
- Verein / Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt im (Sport-)Verein
- Verein / Mitbestimmung im (Sport-)Verein

- Kinder- und Jugendhilfe / Landesgesetzliche Umsetzung unabhängiger Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII
- Kinder- und Jugendhilfe / Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene
- Kinder- und Jugendhilfe / Mitbestimmung in Freizeiteinrichtungen
- Kinder- und Jugendhilfe / Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in Freizeiteinrichtungen
- Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte / Verpflichtendes landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz

Wirksame Identifizierung, Meldung und Behandlung von Kinderschutzfällen

- Verbreitung von Childhood-Häusern
- Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in Hilfeeinrichtungen

■ Strukturindikator
(rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen)

■ Prozessindikator
(Bemühungen zur Umsetzung des Kinderrechts)

■ Ergebnisindikator
(intendierte Ergebnisse der Umsetzung der Rahmenbedingungen)



Übergreifende Ergebnisse und Erkenntnisse

Defizite bei der Umsetzung kinderrechtsbasierter Systeme

Kinderschutz braucht umfassende Strategien in den Bundesländern: Der Schutz von Kindern und Jugendlichen kann nicht ohne Förderung und Beteiligung gedacht werden. Ein erster Schritt zur Implementierung von kinderrechtsbasierten Systemen ist ihre gesetzliche Verankerung. Bislang haben nur wenige Länder alle grundlegenden Kinderrechte in ihren Landesverfassungen festgeschrieben, und auch die Ausgestaltung des bundesrechtlichen Rahmens bleibt uneinheitlich. Positiv hervorzuheben ist Nordrhein-Westfalen, das mit seinem Landeskinderschutzgesetz eine kinderrechtsbasierte Netzwerk- und Fachstellenstruktur etabliert hat. Während beim Aufbau unabhängiger Ombudsstellen und kindgerechter „Childhood-Häuser“ Fortschritte sichtbar sind, fehlen in vielen Ländern noch verbindliche Strukturen. Lediglich Bayern, Hamburg und Thüringen verfügen derzeit über ein landesweit verpflichtendes Rahmenkonzept zum Gewaltschutz, das auch Erstaufnahmeeinrichtungen und kommunale Gemeinschaftsunterkünfte einschließt.

Kinder mit Diskriminierungserfahrungen kennen seltener Vertrauenspersonen in der Schule

Nur neun Bundesländer haben bislang die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten für Schulen verbindlich vorgeschrieben. Obwohl die Mindestvorgaben an diese Schulkonzepte variieren, zeigt sich, dass in diesen Ländern die Schulen bei der Umsetzung deutlich weiter sind als in den Vergleichsländern. In jedem Fall müssen die Konzepte gemeinsam mit Schüler*innen erarbeitet und an die jeweiligen schulischen Bedingungen angepasst werden. Auch erwachsene Vertrauenspersonen bleiben ein zentraler Schutzfaktor in den Schulen. Die Kinder- und Jugendumfrage (2024) zeigt, dass bundesweit 82 Prozent der Schüler*innen eine erwachsene Vertrauensperson haben, an die sie sich bei Problemen mit Gewalt wenden würden. Alarmierend ist, dass Kinder mit Diskriminierungserfahrungen deutlich seltener berichteten, eine solche Vertrauensperson in der Schule zu kennen. Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass Schutzkonzepte in Schulen nicht nur formal ver-

pflichtend eingeführt, sondern in ihrer inhaltlichen Ausgestaltung diskriminierungssensibel angelegt werden müssen.

Handlungsbedarf bei Mitbestimmung und Schutz in Vereinen und Freizeiteinrichtungen

Die Strukturen in den meisten (Sport-)Vereinen und Freizeiteinrichtungen werden von dem Engagement von Ehrenamtlichen getragen. Da solche Strukturen anfällig für Missbrauch sind, braucht es auch hier Kinderschutzkonzepte, die nur durch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen funktionieren. Die Kinder- und Jugendumfrage (2024) zeigt hierbei jedoch deutliche Defizite. In Sachsen berichten 31 Prozent der Kinder und Jugendlichen, dass sie in ihren (Sport-)Vereinen selten oder nie mitbestimmen können – in Bremen und Thüringen sind es jeweils nur 20 Prozent. Alarmierend sind auch die Zahlen für Freizeiteinrichtungen: 31 Prozent in Nordrhein-Westfalen und Sachsen können selten oder nie mitbestimmen. Zudem geben die Hälfte der Kinder in Sachsen-Anhalt (50 Prozent) und im Saarland (49 Prozent) an, keine erwachsene Vertrauensperson in Freizeiteinrichtungen zu haben, an die sie sich bei Problemen mit Gewalt wenden würden. In (Sport-)Vereinen fehlt in Ländern wie Thüringen (35 Prozent), Bayern (34 Prozent) und dem Saarland (33 Prozent) jedem dritten Kind eine solche Vertrauensperson.

Fachkräftemangel gefährdet die Qualität im Kinderschutz

Ein wirksames Kinderschutzsystem in den Bundesländern setzt funktionierende Strukturen, klare Verfahren und ausreichend qualifiziertes Personal voraus. Doch die Realität zeigt erhebliche Defizite: Die Arbeitsbelastung in den Jugendämtern ist bundesweit hoch, während die Zahl der Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen seit Jahren steigt. Gleichzeitig fehlen belastbare Daten, die eine Bewertung der Qualität der Verfahren ermöglichen würden – etwa ob Kinder im Rahmen von Inobhutnahmen tatsächlich beteiligt werden oder wie sich ihre Lebenswege nach staatlichen Eingriffen entwickeln. Auch zur Situation von Kindern und Jugendlichen, die sich in Asylverfahren befinden, fehlen dringend benötigte Daten.

Einführung

Kinder müssen in allen Lebensbereichen vor jeder Form von körperlicher oder psychischer Gewalt, Missbrauch, Vernachlässigung und Ausbeutung geschützt werden. Artikel 19 der UN-Kinderrechtskonvention (UN-KRK) bildet die zentrale Grundlage für den Schutz von Kindern vor Gewalt und verpflichtet die Vertragsstaaten zur umfassenden Prävention, und wenn notwendig, Intervention (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 7 (a)). Nach Absatz 1 sind alle geeigneten gesetzgeberischen, verwaltungsbezogenen, sozialen und bildungsbezogenen Maßnahmen zu ergreifen, um Kinder zu schützen. Diese Schutzpflichten gelten sowohl in der Obhut der Eltern oder anderer Erziehungsberechtigter als auch unter der Aufsicht weiterer Betreuungspersonen. Absatz 2 verlangt darüber hinaus wirksame Präventions- und Unterstützungsmaßnahmen für Kinder und ihre Betreuungspersonen sowie Verfahren zur Identifikation, Meldung, Untersuchung und Nachsorge von Gewaltfällen.

Artikel 19 UN-KRK steht in enger Verbindung mit weiteren Schutzrechten der Konvention, darunter das Recht auf Leben und Entwicklung (Artikel 6), der Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung (Artikel 32) und der Schutz vor sexuellem Missbrauch (Artikel 34). Ihnen liegt das gemeinsame Ziel zugrunde, das Kindeswohl zu gewährleisten (Artikel 3). Der UN-Kinderrechtsausschuss (ebd.: Rn. 7) hebt zudem die Verknüpfung zwischen dem Schutz vor Gewalt und weiteren kinderrechtlichen Prinzipien hervor, darunter das Elternrecht auf Erziehung (Artikel 5), das Recht des Kindes, nicht gegen seinen Willen von den eigenen Eltern getrennt zu werden (Artikel 9) sowie die staatliche Unterstützung der Elternverantwortung (Artikel 18). Zudem erhöht sich das Risiko für Kindeswohlgefährdungen in prekären Lebensbedingungen, insbesondere beim Aufwachsen in Armut (ebd.: Rn. 5).

Kinderrechtliche Auslegung von Kinderschutz

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2011: Rn. 59) empfiehlt für die Umsetzung von Artikel 19 UN-KRK eine ganzheitliche kinderrechtliche Perspektive. Das bedeutet, dass Schutz, Förderung und Beteiligung von Kindern als untrennbare Einheit betrachtet werden müssen. Ein solcher Ansatz erfordert eine Abkehr von einem rein schutzorientierten Modell, das das Kind als passives Objekt betrachtet, hin zu einem kinderrechtsbasierten Ansatz, der Kinder als eigenständige Träger*innen ihrer Rechte anerkennt.

Im Mittelpunkt steht dabei das Ziel, sowohl die individuellen Ressourcen des Kindes als auch sein soziales Umfeld zu stärken. Eine isolierte Betrachtung des Kinderschutzes ist daher nicht zielführend. Kinderschutz muss stets mit anderen Kinderrechten zusammengedacht werden. Dies verdeutlicht auch der UN-Kinderrechtsausschuss (2011: Rn. 63) am Beispiel der Partizipation: Beteiligung stärkt den Schutz von Kindern, während umgekehrt wirksamer Kinderschutz Voraussetzung für echte Partizipation ist.

Gestaltungsmöglichkeiten der Bundesländer

Der präventive und aktive Kinderschutz in Deutschland ist weitgehend durch Bundesrecht geregelt. Das Bundeskinderschutzgesetz von 2012 umfasst das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG) sowie zahlreiche gesetzliche Änderungen, vor allem im SGB VIII. Die Jugendämter, die in kommunaler Zuständigkeit liegen, sind die zentralen Akteure im Kinderschutzsystem. Sie sind gemäß § 8a SGB VIII verpflichtet, bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung tätig zu werden. Die Prüfung erfolgt im Zusammenwirken

mehrerer Fachkräfte. Bei Bedarf werden Schutzmaßnahmen eingeleitet – von ambulanten Hilfen bis hin zur Inobhutnahme nach §§ 42 bzw. 42a SGB VIII. Doch auch Kitas, Schulen, Familiengerichte, Polizei, organisierte Elterninitiativen und Akteur*innen im Gesundheitssystem spielen eine wichtige Rolle für den Kinderschutz. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (2021) wurde die Verpflichtung zur Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Gewaltschutzkonzepten (§ 45 Abs. 2 S. 4 SGB VIII) eingeführt. Mit dem Gesetz

zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (2025) wurde das Amt der Unabhängigen Beauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) gesetzlich verankert.

Trotz bundesrechtlicher Vorgaben und kommunaler Zuständigkeiten verfügen die Bundesländer über erhebliche Gestaltungsspielräume bei der Umsetzung eines wirksamen Kinderschutzes.¹ Gerade angesichts der angespannten Personal- und Ressourcensituation der Jugendämter und der Kinder- und Jugendhilfe insgesamt ist die Unterstützung der kommunalen Ebene durch die Landesebene unabdingbar (Bundesjugendkuratorium 2025: 7). Steuernde Instrumente sollten dabei keine zusätzliche Belastung darstellen, sondern die Bedarfe der kommunalen Ebene adressieren (ebd.). Einige Länder haben eigene Landeskinderschutzgesetze erlassen, um bundesrechtliche Vorgaben zu konkretisieren und landesspezifische Strukturen zu stärken. Darüber hinaus gab es in mehreren Bundesländern politische Initiativen zur Evaluierung struktureller Defizite in Kinderschutzsystemen. Häufig waren schockierende Fälle von Gewalt und sexuellem Kindesmissbrauch der Anlass für

Reformprozesse. In Baden-Württemberg wurde nach dem „Staufener Missbrauchsfall“ eine Kinderschutzkommission (2018–2019) eingerichtet, die Defizite im Kinderschutzsystem analysierte. Niedersachsen setzte mit der „Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch“ (2018–2020) sowie der Lügde-Kommission zwei Gremien zur Aufarbeitung schwerwiegender Missbrauchsfälle ein. Nordrhein-Westfalen verabschiedete 2022 ein neues Kinderschutzgesetz als Reaktion auf die Fälle in Lügde, Münster und Bergisch Gladbach. Hessen legte 2023 einen Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt vor, der auf ressortübergreifenden Vorarbeiten basiert. Die durch diese Initiativen veranlassten Maßnahmen verdeutlichen die Vielzahl an Gestaltungsmaßnahmen, die die Bundesländer zur Stärkung des Kinderschutzes ergreifen können. Ein kinderrechtsbasierter Ansatz sollte dabei präventive Maßnahmen priorisieren, gewaltfreie Erziehung fördern und die Hauptursachen von Gewalt auf individueller, familiärer, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene adressieren (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 46 – 47). Gleichzeitig sind effektive Identifizierungs-, Melde- und Interventionsmechanismen notwendig (ebd.: Rn. 48 ff.).

Auswirkungen des Fachkräftemangels auf die Aufgaben der Jugendämter

Die in den letzten Jahren erweiterten rechtlichen Ansprüche und der Ausbau der frühkindlichen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsinfrastruktur wurden in vielen Bereichen nicht von entsprechend wachsenden Ressourcen begleitet. Die Folge ist eine erhebliche personelle Ressourcenknappheit, die das Fachpersonal in der Kinder- und Jugendhilfe – etwa im Allgemeinen Sozialen Dienst – stark belastet (Bundesjugendkuratorium 2025: 6). Das Bundesjugendkuratorium (2025: 7) fordert, dieses „Spannungsverhältnis von sich verknappenden Ressourcen und dennoch bestehender Verantwortungsübernahme“ offensiv zu adressieren und gemeinsam mit Bund, Ländern und Kommunen Lösungen zu erarbeiten. Gerade im Kinderschutz sind die Folgen fatal, wenn Aufgaben wegen hoher Fallzahlen pro Mitarbeiter*in nicht im erforderlichen Umfang wahrgenommen werden können. In einer bundesweiten Umfrage äußerten Jugendamtsmitarbeitende vor allem den Wunsch

nach besserer zeitlicher, finanzieller und personeller Ausstattung (Tariq et al. 2023: 30). Trotz länderübergreifender struktureller Ursachen haben die Bundesländer hier Handlungsspielräume: etwa durch eigene Fachkräfteinitiativen und die Stärkung der öffentlichen und freien Träger in ihrer gemeinsamen Verantwortung für den Kinderschutz (Bundesjugendkuratorium 2025: 7). Angesichts der angespannten Lage stellt das fehlende amtliche Monitoring der organisationalen Rahmenbedingungen – wie sie etwa in der Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden könnten – ein zentrales Defizit dar. Daher konnten im Kinderrechte-Index keine Indikatoren zur Personalsituation in Jugendämtern abgebildet werden. Kindler (2013: 60) hat in diesem Kontext vorgeschlagen, sowohl harte Faktoren – wie die Fallbelastung pro Vollzeitstelle – als auch organisationskulturelle Aspekte durch regelmäßige Befragungen von Jugendamtsmitarbeitenden zu erfassen.

¹ Eine Übersicht zu den Kinderschutzkonzepten und vielfältigen Aktivitäten der Bundesländer hat das Nationale Zentrum für Frühe Hilfen zusammengestellt, abrufbar unter: <https://www.fruehehilfen.de/qualitaetsentwicklung-kinderschutz/kinderschutzkonzepte-der-bundeslaender>.

Datenlage und Herausforderungen beim Monitoring

In der Pilotstudie 2019 wurde zwar eine Analyse des Rechts auf Schutz vorgenommen, jedoch kein Teilindex gebildet. Der Grund war die Ambivalenz bei der Interpretation von Kinderschutzdaten, die den Ländervergleich erschwerte. Amtliche Statistiken – etwa zu Gewaltfällen oder Kinderschutzmaßnahmen – sind zwar relevant für ein kinderrechtliches Monitoring, jedoch ohne Kontextinformationen nicht im Ländervergleich zu bewerten.² Dies zeigt sich am Beispiel der Inobhutnahmen von Kindern. Nach einem pandemiebedingten Rückgang sind die Zahlen seit 2023 wieder stark gestiegen und liegen im Vergleich zu 2019 um etwa ein Drittel höher.

Diese Zahlen lassen jedoch keine direkten Rückschlüsse auf die tatsächliche Anzahl gefährdeter Kinder oder die Qualität des Hilfesystems zu. Denn es existieren keine weiterführenden, einfachen und gleichzeitig objektiven Indikatoren, an denen sich direkt ablesen ließe, wie qualifiziert Entscheidungen über Gefährdungen bzw. Hilfen ausfallen (Schmutz/de Paz Martinez 2018: 10). Zur Messung der Qualität des Kinderschutzes wären Längsschnittstudien zu Schutzverläufen notwendig, die die Entwicklung betroffener Kinder untersuchen (Stegemann/Ohlmeier 2019: 146–147).



Schutzrelevante Indikatoren in anderen Teilindizes des Kinderrechte-Index

An dieser Stelle sei darauf hingewiesen, dass auch in anderen Teilindizes schutzrelevante Indikatoren enthalten sind. Im Kinderrechte-Index ist jedoch kein Indikator mehreren Teilindizes gleichzeitig zugeordnet. So stehen die Indikatoren im **Teilindex „Recht auf Beteiligung“** in engem Zusammenhang mit der Verwirklichung des Rechts auf Schutz. Beispielsweise könnten die Bekanntheit von Kinderrechten oder die Mitbestimmung in der Schule bzw. Klasse auch als Ergebnisindikatoren für das Recht auf Schutz verstanden werden – denn kinderrechts- und partizipationsorientierte Lebenswelten sind ein Schlüssel für wirksamen Kinderschutz. Im **Teilindex „Recht auf Gesundheit“** werden personelle Rahmenbedingungen wie

die Anzahl von Schulpsycholog*innen und Schulsozialarbeiter*innen berücksichtigt, die sich ebenfalls auf die Umsetzung von Schutzkonzepten an Schulen auswirken können. Die Unterstützung von Eltern und Erziehungsverantwortlichen sowie die Sicherstellung eines angemessenen Lebensstandards für die ganzheitliche Entwicklung von Kindern werden im **Teilindex „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“** unter anderem durch die Analyse von Landesstrategien zur Kinderarmutsprävention und der Verbreitung von Präventionskettenprogrammen erfasst. Zudem fließen die bedarfsgerechte Abdeckung und niedrigschwellige Zugänglichkeit von Kindertagesbetreuungsangeboten in die Bewertung ein.

Themencluster der Analyse

Der Teilindex „Recht auf Schutz“ berücksichtigt in erster Linie Struktur- und Prozessindikatoren, die die Rahmenbedingungen des Kinderschutzes zwischen den Bundesländern vergleichbar machen. Ergänzt werden diese durch Ergebnisindikatoren, die auf der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum

Kinderrechte-Index basieren. Die Analyse erfolgt in den Themenclustern „Schutz vor allen Formen von Gewalt“, „Präventiver Kinderschutz in verschiedenen Lebenswelten“ sowie „Wirksame Identifizierung, Meldung und Behandlung von Kinderschutzfällen“.

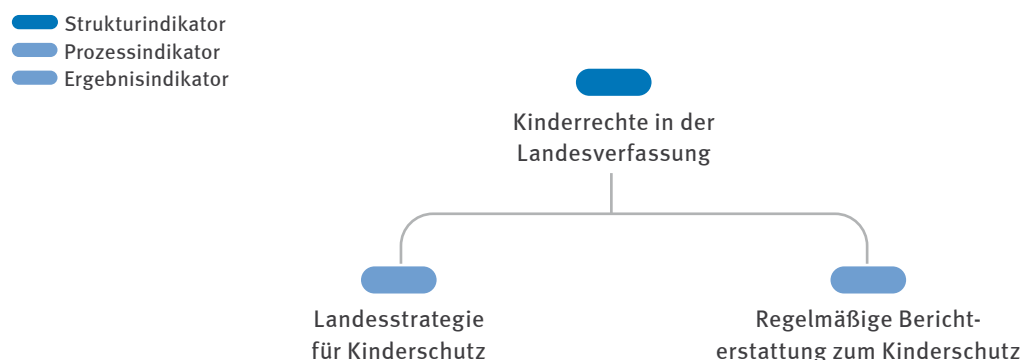
² Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik veröffentlicht beispielsweise regelmäßig „Daten zum gesunden und sicheren Aufwachen von Kindern“, abrufbar unter: <https://ifh.forschungsverbund.tu-dortmund.de/> (letzter Zugriff am 22.07.25).

I. Schutz vor allen Formen von Gewalt

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2011: Rn. 17–32) fasst Gewalt umfassend auf und bezieht von Erwachsenen verübte Gewalt, Gewalt zwischen Kindern sowie Selbstschädigungen ein.³ Dabei geht es nicht nur um strafrechtlich relevante Tatbestände, sondern darum, dass kinderrechtsbasierter Kinderschutz neben der Sicherheit eines Kindes auch dessen Wohlergehen, Entwicklung und Würde in den Blick nehmen muss (UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte 2020: 25). Das Themencluster „**Schutz vor allen Formen von Gewalt**“ betrachtet allgemeine, bereichsübergreifende Maßnahmen der Bundesländer im Bereich Kinderschutz.

Die Bezeichnung wurde von Whalen (2022: 298 ff.) übernommen, der dieses Attribut für das Monitoring von Artikel 19 der UN-KRK empfiehlt. Die Indikatoren dieses Clusters sind nicht bereichsspezifisch, sondern übergreifend angelegt (Abbildung 2). Dazu zählt die Verankerung von Kinderrechten in den Landesverfassungen. Auch die Entwicklung und Umsetzung einer umfassenden Landesstrategie für Kinderschutz kann wesentlich dazu beitragen, einen kinderrechtsbasierten Schutz aller Lebensbereiche von Kindern zu fördern. Zudem wird berücksichtigt, ob eine regelmäßige Kinderschutzberichterstattung im Bundesland existiert.

Abbildung 2: Themencluster – Schutz vor allen Formen von Gewalt



Kinderrechte in der Landesverfassung

Ein kinderrechtsbasierter Ansatz im Kinderschutz versteht Kinder nicht vorrangig als „Opfer“, sondern als eigenständige Rechtsträger*innen mit eigenen Interessen und Ansprüchen (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 3). Dieser basiert auf den vier Grundprinzipien der UN-KRK: Nichtdiskriminierung (Artikel 2), Kindeswohlvorrang (Artikel 3 Abs. 1), Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung (Artikel 6) sowie Recht auf Beteiligung (Artikel

12) (ebd.: Rn. 59). Gerade weil Kinderrechte weiterhin nicht explizit als Grundrechte im Grundgesetz verankert sind, stellt ihre Aufnahme in die Landesverfassungen eine wichtige Orientierungshilfe dar. Die Normierung unterstreicht die Bedeutung kinderrechtsbasierter Perspektiven bei der Ausgestaltung von Kinderschutzmaßnahmen (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 61–63).

3 UN-Kinderrechtsausschuss (2011): Verwahrlosung oder Vernachlässigung (Rn. 20), Psychische Gewaltanwendung (Rn. 21), Körperliche Gewaltanwendung (Rn. 22), Gewalt gegen Kinder mit einer Behinderung (Rn. 23), Sexueller Missbrauch und Ausbeutung (Rn. 24), Gewalt unter Kindern (Rn. 25), Selbstschädigung (Rn. 26), Schädliche Praktiken (Rn. 27), Gewalt in den Massenmedien (Rn. 28), Gewalt im Zusammenhang mit Informations- und Kommunikationstechnologien (Rn. 29), institutionelle Verletzung der Kinderrechte im System (Rn. 30).

Während der Indikator „Verankerung in der Landesverfassung“ im Teilindex „Recht auf Beteiligung“ allein die Verankerung eines Beteiligungsrechts in der Landesverfassung berücksichtigt, bezieht der **Strukturindikator „Kinderrechte in der Landesverfassung“** die Aufnahme verschiedener kinderrechtlicher Grundprinzipien mit ein. Als Datengrundlage wurden die Landesverfassungen der Bundesländer umfassend analysiert.⁴ Dabei wurden vielfältige Formulierungen in den Landesverfassungen, die in der Datengrundlage dargestellt werden, unter Vorrang des Kindeswohls, Recht auf (besonderen) Schutz, Recht auf Beteiligung sowie Anerkennung als eigenständige Persönlichkeiten zusammengefasst. Letztere ersetzt zwar kein Beteiligungsrecht, unterstützt jedoch eine Perspektive auf Kinder als Subjekte mit eigenen Rechten. Das Recht auf Nichtdiskriminierung wurde nicht berücksichtigt, da es bereits durch Artikel 3 des Grundgesetzes ausreichend explizit geregelt ist (Donath/Hofmann 2017: 19).

Bremen (seit 2021) und Hessen (seit 2018) haben als einzige Bundesländer den Vorrang des Kindeswohls, das Recht auf (besonderen) Schutz sowie das Recht auf Beteiligung ausdrücklich in ihren Verfassungen verankert (Tabelle 1). Auf Nachfrage im Rahmen des Kinderrechte-Index unterstrichen die zuständigen Landesministerien, dass dies zu einer stärkeren politischen und gesellschaftlichen Anerkennung der Kinderrechte geführt habe. In den Landesverfassungen von Bayern, Berlin, Brandenburg, Baden-Württemberg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen,

dem Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind das Recht auf Schutz und die Anerkennung von Kindern als eigenständige Persönlichkeiten verankert. In den Landesverfassungen von Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen ist ausschließlich das Recht auf (besonderen) Schutz enthalten. Darunter fallen beispielsweise der Schutz der Jugend vor Gefährdung (Artikel 9 Abs. 2 Sächs-Verf) und Verwahrlosung (Artikel 25 Abs. 2 Verf. RP) oder der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher und seelischer Vernachlässigung und Misshandlung (Artikel 4a Abs. 3 Verf. NI). Die Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg ist ein Sonderfall, denn dort sind außer einer Erwähnung in der Präambel generell keine Grundrechte verankert. Das Bundesland wurde bei der Berechnung des Strukturindikators daher nicht berücksichtigt.

Tabelle 1: Verankerung von Kinderrechten in den Landesverfassungen

Vorrang des Kindeswohls, Recht auf (besonderen) Schutz und Recht auf Beteiligung	HB, HE
Recht auf (besonderen) Schutz sowie Anerkennung von Kindern als eigenständige Persönlichkeiten	BB, BE, BW, BY, MV, NI, NW, SH, SL, ST
Recht auf (besonderen) Schutz	RP, SN, TH
Grundsätzlich keine Grundrechte	HH

Landesstrategie für Kinderschutz

Zur Umsetzung von Artikel 19 der UN-KRK empfiehlt der UN-Kinderrechtsausschuss (2011: Rn. 68–69) die Entwicklung eines nationalen Koordinierungsrahmens zum Schutz von Kindern vor jeder Form von Gewalt. Dieser soll gesetzgeberische, administrative, soziale und bildungspolitische Maßnahmen bündeln, um ein sicheres und schützendes Umfeld für Kinder zu schaffen. Da isolierte oder rein reaktive Maßnahmen im Kinderschutz nur begrenzt wirksam sind (ebd.: Rn. 39), bedarf es eines koordinierten und ganzheitlichen Vorgehens. Zwar wird der rechtliche Rahmen in Deutschland überwiegend

bundesgesetzlich gesetzt, doch haben die Länder bei der Umsetzung einen weiten Gestaltungsspielraum. Durch eigene Landesstrategien können sie auf regionale Bedarfe eingehen und bundesrechtliche Vorgaben konkretisieren. Zentrale Elemente solcher Strategien umfassen den Aufbau landesspezifischer Netzwerke, die Etablierung von Fachstellen, die Festlegung fachlicher Standards, Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte sowie die ressortübergreifende Zusammenarbeit. Durch eine rechtliche Verankerung – etwa in Landeskinder-schutzgesetzen – können darüber hinaus landes-

⁴ Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/kinderrechte-landesverfassung.

spezifische Regelungen geschaffen werden, z.B. die verpflichtende Umsetzung von Kinderschutzkonzepten auch außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe.

Für die Bewertung des **Prozessindikators „Landesstrategie für Kinderschutz“** wurde untersucht, ob die Bundesländer über umfassende und öffentlich dargelegte Strategien verfügen, die Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich des Kinderschutzes bündeln.⁵ Als „Strategie“ wurden sowohl gesetzlich verankerte Rahmenwerke (z.B. Landeskinderschutzgesetze mit Maßnahmenkatalog) als auch

konzeptionell formulierte Aktionspläne oder Strategiepapiere gefasst. Eine umfassende Strategie berücksichtigt präventive, intervenierende und strukturelle Maßnahmen sowie Koordination und Qualifizierung. Daher wurde die Existenz eines Landeskinderschutzgesetzes nicht automatisch als Strategie bewertet. Einige, insbesondere ältere, Landeskinderschutzgesetze beziehen sich nur auf Teilaspekte des Kinderschutzes – etwa die Regelung der Früherkennungsuntersuchungen – und sind damit nicht umfassend nach der Definition des Indikators.



Beispiele guter Praxis

Landeskinderschutzgesetz NRW als umfassende Landesstrategie

Mit dem 2022 in Kraft getretenen Landeskinderschutzgesetz hat Nordrhein-Westfalen seine Landesstrategie zur Stärkung des Kinderschutzes gesetzlich verankert. Das Gesetz betont die untrennbare Verbindung von Kinderschutz und Kinderrechten und schreibt für den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) die Einhaltung fachlicher Mindeststandards vor. Es wurden regelmäßige landesweite Qualitätsentwicklungsverfahren eingeführt und eine dafür zuständige Fachstelle eingerichtet. Zudem sind in allen Jugendamtsbezirken interdisziplinäre Netzwerke mit eigener Koordinierung aufzubauen. Fachliche Leitlinien zu Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe sowie eine umfassende Qualifizierungsoffensive für Fachkräfte ergänzen das Maßnahmenpaket. Diese neuen Formen der Unterstützung und Organisation werden von Fachkräften als positives Beispiel gesehen, da es angesichts der angespannten Rahmenbedingungen in der Kinder- und Jugendhilfe hilfreiche Unterstützung und Orientierung für Mitarbeiter*innen auf kommunaler Ebene bietet (Bundesjugendkuratorium 2025: 7). Für die Umsetzung zentraler Regelungen stellt das

Land ab 2024 jährlich rund 69,5 Millionen Euro bereit.

Zudem verfügt Nordrhein-Westfalen über eine vielfältige Anlaufstruktur für Fachkräfte im Bereich des Kinderschutzes. Die **Landesfachstelle „Prävention sexualisierte Gewalt“ mit fünf Regionalstellen** richtet sich an die freie Kinder- und Jugendhilfe und bietet Informationen, Fortbildungen, Beratung sowie Möglichkeiten zur Vernetzung an. Das **Kompetenzzentrum Kinderschutz** übernimmt die Aufgaben im Bereich des intervenierenden Kinderschutzes. Es bietet Beratung und Begleitung in allen relevanten Fragestellungen, fördert den Aufbau von Netzwerken, entwickelt fachliche Ansätze weiter und stellt praxisnahe Materialien zur Verfügung. Ergänzend berät und unterstützt das **Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen** alle Akteur*innen des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen in Fragen des medizinischen Kinderschutzes, etwa bei der Diagnostik, der Sicherung von Befunden sowie bei rechtlichen Unsicherheiten. Darüber hinaus werden Fortbildungen zum Thema „Kinderschutz im Gesundheitswesen“ angeboten.

5 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/landesstrategie-kinderschutz.

Auf Grundlage einer Befragung der zuständigen Landesministerien und einer umfassenden Analyse lassen sich die folgenden Ergebnisse festhalten (Tabelle 2): Zehn Bundesländer verfügen über eine umfassende und öffentlich dargelegte Kinderschutzstrategie, welche weitgehend alle Maßnahmen und Aktivitäten im Bereich des Kinderschutzes im Bundesland bündelt. Besonders hervorzuheben sind hier die umfassenden Landeskinderschutzgesetze in Berlin, Brandenburg, Nordrhein-Westfalen (siehe Beispiel guter Praxis), Rheinland-Pfalz, dem Saarland und Schleswig-Holstein, die Maßnahmen wie koordinierende Institutionen, interdisziplinäre Netzwerke, fachliche Mindeststandards oder umfassende Qualifizierungsmaßnahmen bündeln und auf eine gesetzliche Grundlage stellen. Baden-Württemberg („Strategie Masterplan Kinderschutz“), Bayern („Gesamtkonzept zum Kinderschutz“), Hessen („Landesaktionsplan zum Schutz von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt“) und Sachsen („Sächsisches Förderkonzept zur Förderung des präventiven Kinderschutzes und Früher Hilfen“) haben ihre Strategien in nicht-gesetzlicher

Tabelle 2: Landesstrategien für Kinderschutz

Umfassende und öffentlich dargelegte Strategie: Maßnahmen und Aktivitäten im Kinderschutz sind gebündelt in einem Landeskinderschutzgesetz oder Konzeptpapier verankert.	BB, BE, BW, BY, HE, NW, RP, SH, SL, SN
Keine umfassende Strategie öffentlich dargelegt: Es gibt zwar Aktivitäten und Maßnahmen im Kinderschutz, die aber nicht gebündelt im Landeskinderschutzgesetz oder einem Konzeptpapier verankert sind.	HB, HH, MV, NI, ST, TH

Form zusammengefasst und öffentlich dargelegt. In Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen existieren zwar diverse Kinderschutzmaßnahmen und gesetzliche Regelungen, jedoch keine umfassenden, öffentlich dargelegten Strategien.

Regelmäßige Berichterstattung zum Kinderschutz

Für die wirksame Umsetzung von Artikel 19 der UN-KRK sind umfassende, verlässliche und regelmäßig aktualisierte Daten unerlässlich. Sie bilden die Grundlage, um Schutzsysteme systematisch zu evaluieren und Strategien sowie Maßnahmen evidenzbasiert zu planen, fortlaufend zu überprüfen und anzupassen (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 42). Eine regelmäßige Berichterstattung zum Stand des Kinderschutzes in den Bundesländern sollte dabei auf Indikatoren beruhen, die sich an universellen Standards orientieren und zugleich regionale und lokale Zielsetzungen berücksichtigen (ebd.). Daten aus der Kinder- und Jugendhilfestatistik nach § 98 SGB VIII – etwa zu Inobhutnahmen, Gefährdungseinschätzungen oder Hilfen zur Erziehung – bilden hierfür eine zentrale Grundlage. Ein regelmäßiger Landeskinderschutzbericht kann einen wichtigen Beitrag leisten, um kinderschutzbezogene Entwicklungen transparent zu machen, Fortschritte sichtbar zu dokumentieren und Handlungsbedarfe zu identifizieren. Er sollte sowohl bundesweit verfügbare Daten und Strukturen ein-

beziehen als auch landesspezifische Schwerpunkte und Zielsetzungen abbilden. Dadurch wird nicht nur eine evidenzbasierte Steuerung auf Landesebene unterstützt, sondern auch die kontinuierliche Qualitätsentwicklung im Kinderschutz gefördert.

Der **Prozessindikator „Regelmäßige Berichterstattung zum Kinderschutz“** basiert auf einer im Rahmen des Kinderrechte-Index durchgeführten Befragung der zuständigen Landesministerien und einer systematischen Recherche. Dabei wurde erhoben, ob die Bundesländer ein regelmäßiges Berichtswesen zum Kinderschutz etabliert haben.⁶ In Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, dem Saarland, Schleswig-Holstein und Thüringen wird regelmäßig, das heißt mindestens einmal pro Legislaturperiode, ein Landeskinderschutzbericht oder ein vergleichbarer Bericht veröffentlicht (Tabelle 3). In Hessen, dem Saarland und Thüringen wurden hierzu kürzlich gesetzliche Berichtspflichten der jeweiligen Kinderschutzbeauftragten eingeführt, die dem Landtag regelmäßig zur Lage des Kinder-

⁶ Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/berichterstattung-kinderschutz.

schutzes berichten. In Rheinland-Pfalz wurde ein jährliches Monitoring zur Umsetzung des Kinderschutzgesetzes etabliert, während Schleswig-Holstein gesetzlich verpflichtet ist, je Legislaturperiode einen Landeskinderschutzbericht vorzulegen (Beispiel guter Praxis). In Nordrhein-Westfalen erfolgt eine jährliche Berichterstattung im Rahmen des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts Kinderschutz. In Baden-Württemberg und Niedersachsen existiert kein regelmäßiges Berichtswesen, jedoch wurden in den vergangenen 5 Jahren – der Dauer einer Legislaturperiode – durch Kommissionen umfassende Bestandsaufnahmen und Empfehlungen zum Kinderschutz im jeweiligen Bundesland vorgelegt. Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen

Tabelle 3: Kinderschutzberichte der Länder

Regelmäßiger Landeskinderschutzbericht	HE, NW, RP, SH, SL, TH
Einmalige umfassende Bestandsaufnahme seit 2020	BW, NI
Keine regelmäßige Berichterstattung, nur punktuelle Daten	BB, BE, BY, HB, HH, MV, SN, ST

und Sachsen-Anhalt verfügen über kein etabliertes regelmäßiges Berichtswesen. Dort liegen lediglich punktuelle Daten oder ältere Berichte zum Kinderschutz vor.



Beispiele guter Praxis

Kinderschutzbericht Schleswig-Holstein

Die schleswig-holsteinische Landesregierung legt in jeder Legislaturperiode einen Landeskinderschutzbericht vor. Hierzu ist sie nach § 14 Abs. 1 Kinderschutzgesetz Schleswig-Holsteins verpflichtet. Die Berichterstellung erfolgt unter Leitung des Sozialministeriums durch eine interdisziplinär zusammengesetzte Landeskinderschutzkommission. Die Ergeb-

nisse und Befunde zu kinderschutzrelevanten Themen und Fragestellungen dienen der inhaltlichen und konzeptionellen Weiterentwicklung des Kinderschutzes in Schleswig-Holstein. Zudem zeigen sie Perspektiven für die weitere Umsetzung der rechtlichen Vorgaben im Kinderschutz auf.

II. Präventiver Kinderschutz in verschiedenen Lebenswelten

Das Recht von Kindern auf Schutz vor Gewalt gilt in sämtlichen Betreuungssituationen – unabhängig davon, ob diese kurzzeitig oder langfristig, einmalig oder regelmäßig bestehen (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 34). Betreuungspersonen können dabei neben den Eltern auch Lehrkräfte, Betreuer*innen, Jugendtrainer*innen, Erzieher*innen oder Sozialarbeiter*innen sein (ebd.). Es obliegt den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten als primären Bezugspersonen, das Kind bei der Ausübung seiner Rechte in einer seiner Ent-

„Gewalt sollte in allen Lebensumfeldern problematisiert werden. Bereits weit verbreitete Aussagen von Erwachsenen, wie ‚Hör auf zu weinen!‘ oder ‚Stell dich nicht so an‘ sind gewaltvoll.“

Empfehlung des Kinder- und Jugendbeirates vom Deutschen Kinderhilfswerk

wicklung entsprechender Weise anzuleiten und zu unterstützen (Artikel 5 UN-KRK). Sie tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes (Artikel 18 UN-KRK). Artikel 19 UN-KRK bildet ein Gegengewicht zu den elterlichen Rechten und Pflichten. Zwar ist die Familie

der zentrale Ort von Fürsorge und Schutz. Wenn Kinder jedoch Gewalt erfahren, geschieht dies häufig im familiären Umfeld. Auch andere Betreuungsumgebungen, in denen sich Kinder und Jugendliche regelmäßig aufhalten – wie Schulen, Vereine, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, andere staatliche oder religiöse Institutionen oder Gemeinschaftsunterkünfte für Geflüchtete – können Orte sein, an denen Kinder potenziell gefährdet sind (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 34). Hier liegt eine zentrale Herausforderung des Kinderschutzes: Familie sowie andere Lebenswelten sind Schutzräume und zugleich mögliche Gefährdungsquellen. Besonders gefährdet sind marginalisierte Kinder, wie unter anderem Kinder mit Behinderungen (Infobox).

Um dem beschriebenen Spannungsfeld zu begegnen, muss Kinderschutz mit einer proaktiven Prävention gegen jede Form von Gewalt beginnen (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 46). So sollten in sämtlichen Einrichtungen und Umgebungen, in denen sich Kinder regelmäßig aufhalten, Kinderschutzkonzepte entwickelt und verbindlich umgesetzt werden (ebd.:2011: Rn. 42 (b)). Für den Schutz im familiären Umfeld empfiehlt der UN-Kinderrechtsausschuss (ebd.: Rn. 47) eine Vielzahl von Maßnahmen, wie beispielsweise das Bereit-



Besonderer Unterstützungs- und Schutzbedarf von Kindern mit Behinderungen

Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sind in besonderem Maße gefährdet, Opfer seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt sowie Vernachlässigung zu werden (UN-Kinderrechtsausschuss 2006: Rn. 42). Ihre besondere Vulnerabilität resultiert unter anderem aus Abhängigkeiten bei Pflege und Betreuung, sozialer Isolation, eingeschränkten Kommunikationsmöglichkeiten und dem Risiko, bei Missbrauchsanzeigen nicht ernst genommen oder missverstanden zu werden (ebd.). Aktuelle

Untersuchungen des Deutschen Jugendinstituts zeigen, dass Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen mit mindestens leicht ausgeprägten Beeinträchtigungen im sozioemotionalen Bereich oder Sinnesbeeinträchtigungen beim Sehen oder Hören deutlich häufiger von emotionaler, körperlicher oder sexueller Gewalt mit Körperkontakt betroffen sind als Gleichaltrige ohne entsprechende Einschränkungen (Hartl/Hornfeck 2025).

stellen von Vorsorgeleistungen vor und nach der Geburt oder Unterstützungsprogramme bei der Kindererziehung. Das Themencluster „**Präventiver Kinderschutz in verschiedenen Lebenswelten**“ wurde von Whalen (2022: 299–300) übernommen. Dabei wurde in fünf Betreuungsumgebungen bzw. Lebenswelten unterschieden, in denen sich Kin-

der und Jugendliche regelmäßig aufhalten. Es wurden spezifische Indikatoren entwickelt, die Auskunft über den Stand der Umsetzung präventiver Kinderschutzmaßnahmen geben. Die betrachteten Lebenswelten sind: Familie, Schule, Verein, Kinder- und Jugendhilfe sowie Erstaufnahme- und Gemeinschaftseinrichtungen.

1. Familie

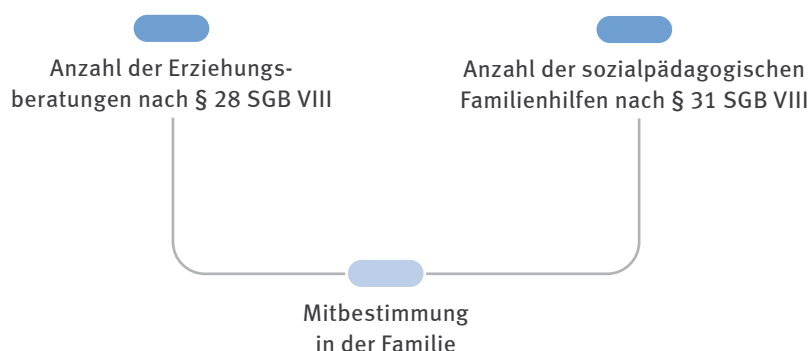
Gewaltprävention im familiären Umfeld ist ganzheitlich zu verstehen: Die Lebenssituation von Kindern hängt maßgeblich vom Wohlergehen und den Ressourcen der Personen ab, die für ihre Betreuung verantwortlich sind. Die Anerkennung dieses Zusammenhangs ist die entscheidende Grundlage für die Planung unterstützender Maßnahmen und Dienstleistungen für Eltern, Vormünder und andere Betreuungspersonen (UN-Kinderrechtsausschuss 2005: Rn. 20). Die Förderung eines gewaltfreien und kinderrechtsbasierten Aufwachsens erfordert vielfältige Maßnahmen, insbesondere im Bereich der Sozialpolitik – hier liegt die Hauptverantwortung beim Bund, nicht bei den Bundesländern. Weitere relevante Aspekte, wie der Ausbau qualitativer frühkindlicher Bildung, werden im Kinderrechte-Index in den Teilindizes „Recht auf einen angemessenen Lebensstandard“ und „Bildung“ abgebildet. Gerade in der frühen Kindheit ist das Kindeswohl in besonderem Maße vom familiären Umfeld abhängig. Angebote der Unterstützung vor und nach der

Geburt sind deshalb zentral, um Eltern in ihrer Rolle zu stärken und das Wohl des Kindes zu fördern (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 47 (c)). Im deutschen Kontext sind hier insbesondere die Frühen Hilfen zu nennen. Trotz verschiedener Bemühungen im Rahmen der Entwicklung des Kinderrechte-Index konnten mangels verfügbarer öffentlicher Statistiken jedoch keine ländervergleichenden Indikatoren zu diesem Bereich entwickelt werden (Infobox).

Für die Lebenswelt „Familie“ werden zwei Kennzahlen der Kinder- und Jugendhilfestatistik im Ländervergleich betrachtet: die Anzahl der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII sowie der sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII. Zudem wird auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index die Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Familie einbezogen (Abbildung 3).

Abbildung 3: Lebenswelt – Familie

- Strukturindikator
- Prozessindikator
- Ergebnisindikator





Landesfinanzierung für Netzwerke „Frühe Hilfen“

Die Bundesstiftung Frühe Hilfen fördert Angebote des präventiven Kinderschutzes für Familien ab der Schwangerschaft bis zum dritten Lebensjahr (§ 3 Abs. 4 KKG). Zur Unterstützung insbesondere belasteter Familien werden lokale, bereichsübergreifende Netzwerke Frühe Hilfen aufgebaut – welche die Systeme der Kinder- und Jugendhilfe, des Gesundheitswesens, der Frühförderung und der Schwangerschaftsberatung miteinander verbinden. Die Bundesländer können den Aufbau dieser Netzwerke durch eigene Programme und Budgets zusätzlich unterstützen. Durch eine Abfrage der zuständigen Landesministerien im Rahmen des Kinderrechte-Index wurde erhoben, inwieweit über die Bundesmittel hinaus Maßnahmen wie Lotsendienste in Geburtskliniken oder Familienhebammen aus Landesmitteln gefördert werden.

Hier wird deutlich: Die Länder erkennen die Bedeutung früher und niedrigschwelliger Unter-

stützungsangebote an. Einzelne Landesprogramme – etwa das **Netzwerk Gesunde Kinder in Brandenburg** mit geplanten 4,5 Mio. Euro ab 2025 – sind mit erheblichen Mitteln ausgestattet. In Hamburg übersteigen die eingesetzten Landesmittel sogar die Bundesmittel. Lotsendienste – also die Klärung von Unterstützungsbedarfen durch Fachkräfte direkt in Geburtskliniken – werden in vielen Ländern finanziell gefördert. In Berlin stehen dafür im Jahr 2025 rund 1,6 Mio. Euro zur Verfügung. In Rheinland-Pfalz hingegen werden Lotsendienste ausschließlich aus Bundesmitteln finanziert. Das Land stellt jedoch jährlich 4,1 Mio. Euro für weitere Aufgaben nach dem Landeskinderschutzgesetz bereit. Die unterschiedlichen Strategien und Finanzierungsmodelle zeigen: Die Bemühungen sind vielfältig, aber schwer vergleichbar.

Anzahl der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII

Die Stärkung elterlicher Erziehungs Kompetenzen ist eine zentrale präventive Maßnahme zur Förderung der familiären Schutzfunktion (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 47 (c)). Ziel ist eine kinderrechtsorientierte, entwicklungsfördernde und gewaltfreie Erziehung, die Kindern ein sicheres und fürsorgliches Umfeld bietet (ebd.). In Deutschland haben nach § 27 Abs. 1 SGB VIII Personensorgeberechtigte einen Rechtsanspruch auf Hilfe zur Erziehung (HzE), wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Die häufigste Hilfe zur Erziehung ist die Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII mit einem Anteil von 74 Prozent aller beendeten Einzelhilfen bei den unter 18-Jährigen (2023).⁷ Insgesamt ist die HzE-Inanspruchnahme im Jahr 2023 auf einem neuen Höchststand, was vor allem auf eine deutliche Zunahme von Erziehungsberatungen zurückgeht (Fendrich et al. 2025: 1). Erziehungsbe-

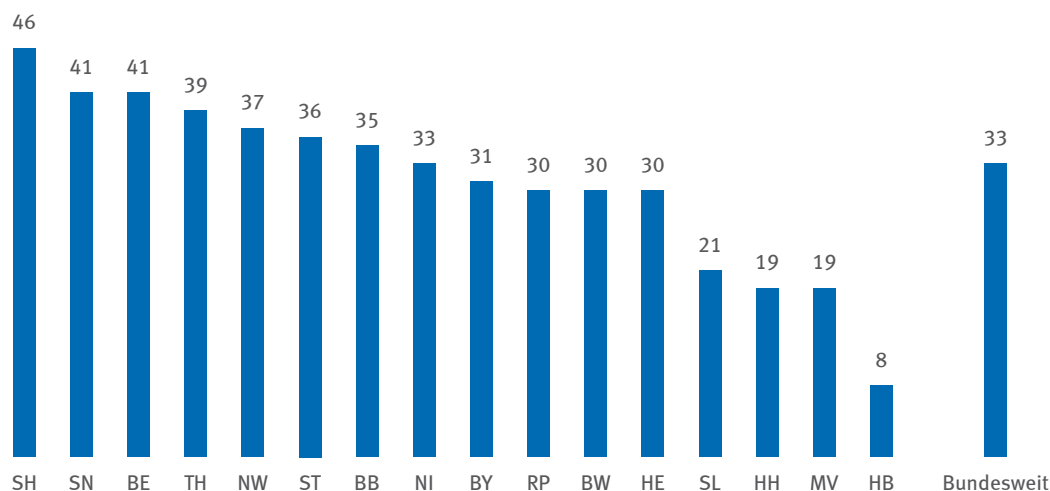
ratung soll Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Bewältigung familiärer Konflikte, Erziehungsfragen und Trennungssituationen unterstützen. Sie kann niedrigschwellig, ohne Bewilligung durch das Jugendamt, in Anspruch genommen werden. Die Ausgestaltung ist flexibel, eine Kombination mit weiteren Hilfeformen ist möglich. Häufig erfolgt eine Verknüpfung mit Leistungen nach §§ 16 (Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie), 17 (Beratung bei Trennung/Scheidung) und 29 (Soziale Gruppenarbeit) (Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2023: 50 ff.) Seit 2022 werden in der Kinder- und Jugendhilfestatistik auch telefonische und Online-Beratungen ab einer Dauer von 30 Minuten erfasst.

Der **Prozessindikator „Anzahl der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII“** zeigt, wie viele laufende Erziehungsberatungen es in den Bundesländern

⁷ Auch junge Volljährige haben nach § 41 SGB VIII Anspruch auf Erziehungsberatung, werden jedoch aufgrund des Fokus auf Kinder von 0 bis 18 Jahren nicht in der Analyse berücksichtigt.

Abbildung 4: Anzahl der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII*

■ Pro 1.000 Kinder und Jugendliche im Bundesland (2023)



*Summe des Bestands zum 31.12.2023 und der im Laufe des Jahres 2023 beendeten Hilfen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren

Destatis (2024): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Erzieherische Hilfen; Destatis (2025): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes; eigene Berechnung der Quoten



Wie aussagekräftig ist die Statistik zu Erziehungsberatungen?

Anders als in den meisten Fällen der Kinder- und Jugendhilfestatistik melden im Fall der Erziehungsberatung nach § 28 SGB VIII die Beratungsstellen selbst ihre Fallzahlen an die Statistischen Ämter. Dabei können mitunter Unklarheiten bestehen, wie Daten korrekt zu melden sind. Daher hat die Bundeskonferenz für Erziehungsberatung (2023) hierzu sogar praxisnahe Erläuterungen zur korrekten Anwendung des amtlichen Erhebungsbogens veröffentlicht. Darin wird beispielsweise erklärt, wann Leistungen nach §§ 16, 17 oder 18 SGB VIII als Erziehungsberatung nach § 28 zu melden sind oder wie mit mehreren Kindern aus einer Familie umzugehen ist. Ziel ist eine bundesweit einheitliche Datenerhebung. Gerade unter den Bedingungen von Fachkräftemangel und hoher Fallbelastung besteht jedoch das Risiko, dass nicht

alle Einrichtungen die Meldung mit der erforderlichen Sorgfalt vornehmen können. Dies könnte zu auffälligen Abweichungen in den Daten beitragen – wie etwa im Fall von Bremen. Dort wurden für 2023 lediglich 230 abgeschlossene Erziehungsberatungen gemeldet – ein extrem niedriger Wert, der auf ein abweichendes Meldeverhalten hindeuten könnte. Trotz möglicher Schwächen in der Datenerhebung stellt die Kinder- und Jugendhilfestatistik derzeit die einzige bundesweit vergleichbare Datenquelle dar. Eigene Erhebungen der Bundesländer zu Beratungsstellen sind uneinheitlich und nicht vergleichbar. Sichtbare Unterschiede im Ländervergleich werden als real interpretiert. Gleichzeitig kann die Veröffentlichung der Daten im Rahmen des Kinderrechte-Index Impulse zur Verbesserung der Erhebungsqualität setzen.

zum Stichtag 31.12.2023 gab, und wie viele im Jahr 2023 beendet wurden (Abbildung 4, Infobox). Zwar sagt die reine Anzahl der Beratungen nichts über den tatsächlichen oder ungedeckten Bedarf aus – jedoch kann in Abwesenheit einer umfassenderen Bedarfsstatistik argumentiert werden, dass eine hohe Fallzahl auf ein gut erreichbares und niedrigschwelliges Beratungsangebot hindeutet. Durch eine Sonderauswertung des Statistischen Bundesamtes wurden ausschließlich Beratungen von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren berücksichtigt. Junge Volljährige wurden nicht ein-

bezogen. Schleswig-Holstein verzeichnete 2023 mit 46 Beratungen pro 1.000 Kinder und Jugendliche im Alter von 0 bis 18 Jahren den höchsten Wert bei den Erziehungsberatungen. Es folgen Berlin und Sachsen (jeweils 41) sowie Thüringen (39). Weit unter dem bundesweiten Schnitt von 33 Erziehungsberatungen pro 1.000 Kinder und Jugendliche liegen das Saarland (21), Mecklenburg-Vorpommern und Hamburg (jeweils 19). Deutlich aus der Reihe fällt Bremen mit einem Wert von lediglich 8 abgeschlossenen Erziehungsberatungen (siehe Infobox).

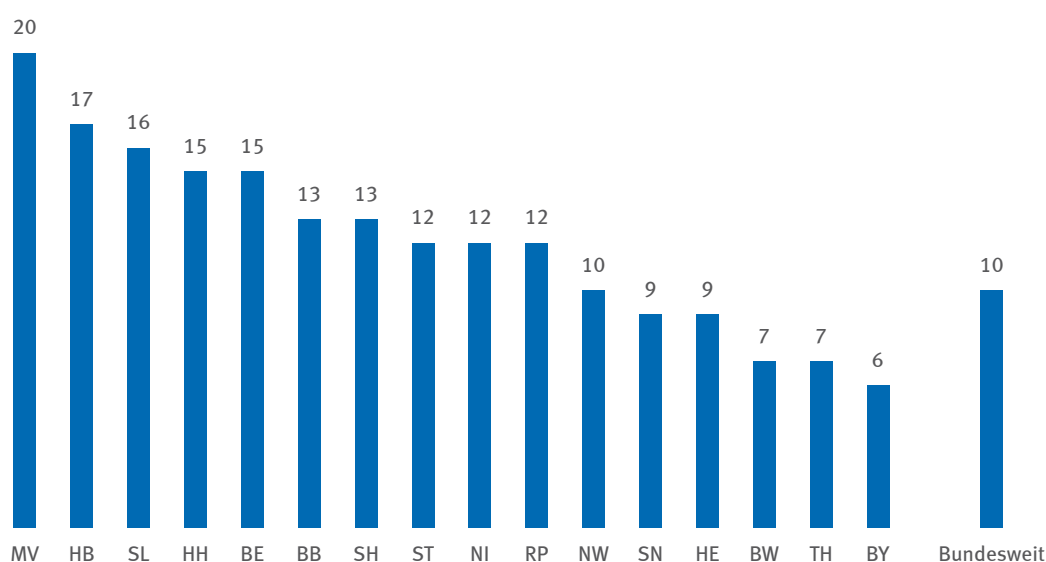
Anzahl der sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII

Maßnahmen zur Prävention von Gewalt in Familien sollen den familiären Zusammenhalt stärken und Bedingungen schaffen, damit Kinder ihre Rechte im privaten Umfeld umfassend wahrnehmen können (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 47 (c)). Gleichzeitig sind unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände unangemessene Eingriffe in familiäre Beziehungen zu vermeiden (ebd.).

Die sozialpädagogische Familienhilfe gemäß § 31 SGB VIII ist eine ambulante HzE, die sich an Familien mit Kindern und Jugendlichen richtet. Sie zielt darauf ab, diese in ihrem häuslichen und sozialen Umfeld durch intensive Betreuung und Begleitung bei der Wahrnehmung von Erziehungsaufgaben, der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen sowie im Umgang mit

Abbildung 5: Anzahl der sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII*

■ Pro 1.000 Kinder und Jugendliche im Bundesland (2023)



*Summe des Bestands zum 31.12.2023 und der im Laufe des Jahres 2023 beendeten Hilfen für junge Menschen und Familien

Destatis (2024); Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe - Erzieherische Hilfen, Sonderauswertung für unter 18-Jährige; Destatis (2025): Fortschreibung des Bevölkerungsstandes; eigene Berechnung der Quoten

Behörden und Institutionen zu unterstützen. Die Maßnahme ist in der Regel langfristig angelegt und setzt die aktive Mitwirkung der Familie voraus.

Neben den Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII wird auch der **Prozessindikator „Anzahl der sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII“** einbezogen, um ein differenzierteres Bild der HzE-Praxis in den Bundesländern zu ermöglichen. Sie erscheint insbesondere deshalb als geeignet, weil in Ländern wie Mecklenburg-Vorpommern und Bremen – in denen vergleichsweise wenige Erziehungsberatungen durchgeführt werden – besonders häufig familienorientierte Hilfen wie die sozi-

alpädagogische Familienhilfe zum Einsatz kommen. Wie bei den Erziehungsberatungen wurde die Anzahl ermittelt, indem die zum Stichtag 31.12.2023 laufenden und die im Jahr 2023 beendeten sozialpädagogischen Familienhilfen in den Bundesländern zusammengezählt wurden (Abbildung 5). Im Jahr 2023 wurden bundesweit durchschnittlich 10 sozialpädagogische Familienhilfen pro 1.000 Kinder durchgeführt. Die höchste Fallzahl verzeichnete Mecklenburg-Vorpommern mit 20 sozialpädagogischen Familienhilfen pro 1.000 Kinder, gefolgt von Bremen (17) und dem Saarland (16). Deutlich unter dem Bundesdurchschnitt lagen Baden-Württemberg und Thüringen (jeweils 7) sowie Bayern (6).

Mitbestimmung in der Familie

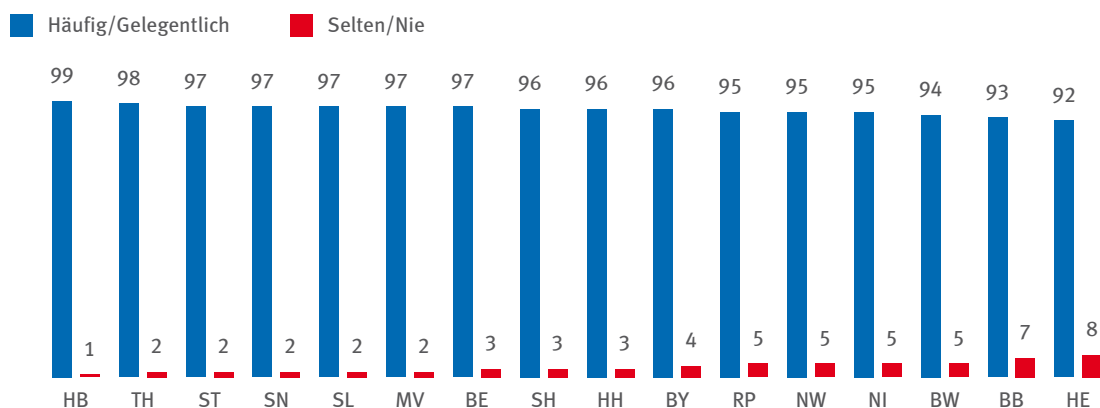
Das Recht des Kindes, gehört zu werden, beginnt bereits im frühen Kindesalter – gerade in einer Phase, in der Kinder besonders verletzlich gegenüber Gewalt sind. Der UN-Kinderrechtsausschuss (2011: Rn. 43) hat ausdrücklich betont, dass das Recht auf Gehör, Beteiligung und Mitbestimmung nach Artikel 12 UN-KRK im Familien- und Erziehungskontext eine zentrale Rolle bei der Prävention aller Formen häuslicher Gewalt spielt. Wenn Kinder und Jugend-

liche mitbestimmen können, werden sie als handelnde Subjekte ernst genommen – das bildet die Grundlage jeder kinderrechtsbasierten und gewaltfreien Erziehung. Die Bundesländer haben hierbei vielfältige Möglichkeiten, beispielsweise durch die Verbreitung von Informationen über Kinderrechte sowie durch Erziehungs- und Bildungsangebote, beteiligungsorientierte Erziehungsvorstellungen zu fördern.

Abbildung 6: Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Familie

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Beteiligung. Wie oft kannst du in den folgenden Bereichen bei Entscheidungen, die dich betreffen, mitbestimmen?“

Bereich: „In deiner Familie“



Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht/Nicht relevant

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

Der **Ergebnisindikator „Mitbestimmung in der Familie“** basiert auf der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index. 10- bis 17-Jährige wurden gefragt, wie häufig sie bei Entscheidungen in der Familie, die sie betreffen, mitbestimmen können.⁸ Bundesweit gaben 57 Prozent der Befragten an, dass dies häufig der Fall sei, während 38 Prozent angaben, gelegentlich mitbestimmen zu können. 4 Prozent berichteten, dass sie selten mitbestimmen dürfen, und lediglich 1 Prozent gab an, nie beteiligt zu werden. Im Vergleich zu anderen abgefragten Lebenswelten schneidet die Familie in Bezug auf Mitbestimmung damit deutlich am besten ab (vgl. Analysepapier zum Teilindex „Recht auf Beteiligung“).

Für den Vergleich der Bundesländer wurden die Antworten „häufig“ und „gelegentlich“ sowie „selten“ und „nie“ jeweils zusammengefasst (Abbildung 6). Dabei zeigen sich nur geringe Unterschiede. In allen Ländern gaben über 90 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen an, häufig oder gelegentlich bei familiären Entscheidungen mitbestimmen zu können, wenn sie betroffen sind. Bremen und Thüringen erreichen Werte von nahezu 100 Prozent. Etwas differenzierter fällt das Bild aus, wenn ausschließlich die Antwortmöglichkeit „häufig“ verglichen wird. So berichten in Thüringen 70 Prozent der Kinder und Jugendlichen, häufig mitbestimmen zu dürfen, in Mecklenburg-Vorpommern sind es 68 Prozent. In Hessen liegt dieser Anteil dagegen mit 49 Prozent knapp unter der Hälfte der Befragten.

2. Schule

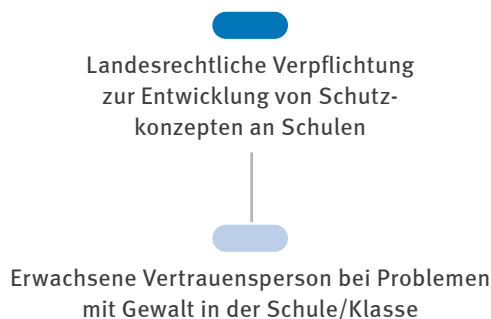
Die Schule ist neben der Familie einer der zentralen Lebens- und Betreuungsräume für Kinder und Jugendliche (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 34). Damit steht sie im eingangs beschriebenen Spannungsfeld: Einerseits kann sie ein Schutzraum sein, andererseits aber auch ein Ort, an dem Kinder verschiedenen Formen von Gewalt ausgesetzt sind. Kinder können Opfer von Gewalthandlungen durch Erwachsene werden. Häufig tritt Gewalt jedoch auch unter Kindern auf – etwa in Form physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt, oftmals als

Mobbing innerhalb von Gruppen (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 27).

Für die Lebenswelt „Schule“ wird untersucht, inwieweit die Bundesländer eine landesrechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von Kinderschutzkonzepten an Schulen eingeführt haben. Zudem wurde in der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index erhoben, ob Kinder und Jugendliche in der Schule eine erwachsene Vertrauensperson haben, an die sie sich bei Problemen mit Gewalt wenden würden (Abbildung 7).

Abbildung 7: Lebenswelt – Schule

- Strukturindikator
- Prozessindikator
- Ergebnisindikator



⁸ Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

Landesrechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten an Schulen

Die Verwirklichung von Artikel 19 UN-KRK verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, auf die Entwicklung und Umsetzung von institutionsinternen Kinderschutzstrategien hinzuwirken (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 42 (b)). Zu den festen Bestandteilen von Schutzkonzepten an Schulen zählen professionelle ethische Grundsätze, verbindliche Vereinbarungen und klare Schutzstandards (ebd.). Durch die Einführung einer landesgesetzlichen Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten können die Bundesländer gezielt auf die Umsetzung von Kinderschutzmaßnahmen in Schulen hinwirken. Eine Studie im Auftrag der UBSKM zeigt, dass Schulen in Bundesländern mit gesetzlicher Verpflichtung statistisch signifikant weiter in der Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten sind (Müller et al. 2023: 72). So war nach einer Befragung von Schulleitungen die Einführung schulgesetzlicher Vorgaben in den letzten Jahren ein wesentlicher Faktor dafür, dass sich Schulen verstärkt mit Schutzkonzepten befassen (ebd.: 73). Zugleich hat auch die Arbeit der UBSKM im Rahmen der Initiative „Schule gegen sexuelle Gewalt“ in Kooperation mit den Ländern dazu beigetragen. Die zuständigen Landesministerien bieten Schulen vielfältige Unterstützungsangebote an, die auf dem Fachportal der Initiative dargestellt werden. Die Kultusministerkonferenz (2023) hat die zentralen Elemente von Schutzkonzepten in einem flankierenden Leitfadentext erläutert. Dazu zählen: die Verankerung des Schutzes vor (sexueller) Gewalt im Leitbild oder Schulprogramm, ein Interventionsplan mit klaren Handlungsanweisungen und einem Rehabilitationsverfahren bei unbegründetem Verdacht, sowie die besondere Verantwortung der Schulleitung – etwa bei Einstellungen und durch eine klare Positionierung im Schulalltag (Brinks et al. 2023: 16). Weitere zentrale Elemente sind: die Zusammenarbeit mit externen Fachkräften, verpflichtende Fortbildungen für das gesamte Schulpersonal, ein verbindlicher Verhaltenskodex, funktionierende Ansprech- und Beschwerdestrukturen sowie die Partizipation von Schüler*innen und altersgerechte Präventionsangebote (ebd.).

Die Entwicklung schuleigener Kinderschutzkonzepte findet in der Regel als Teil umfassender Schulentwicklungsprozesse statt, die Zeit, Ressourcen und eine kritische Reflexion bestehender Haltungen erfordern. Der UN-Kinderrechtsausschuss (2011: Rn. 42 (b)) hebt in diesem Zusammenhang die Bedeutung der Beteiligung aller Akteur*innen, insbesondere auch der Schüler*innen, hervor, um Identifikation („Ownership“) und Nachhaltigkeit zu fördern. Schutzkonzepte können daher nicht standardisiert vorgegeben werden, sondern müssen von den Schulen individuell auf ihre Rahmenbedingungen angepasst entwickelt werden. Dabei können auch konkrete Vorfälle oder Problemlagen Auslöser für die Schwerpunktsetzung einzelner Elemente sein.⁹

Tabelle 4: Landesrechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten an Schulen

Landesrechtliche Verpflichtung zur Entwicklung und Umsetzung von Schutzkonzepten	BB, BE, HE, MV, NI, NW, SH, SL
Verbindliche Aufforderung (nicht gesetzlich verankert)	HH
Keine landesrechtliche Verpflichtung	BW, BY, HB, RP, SN, ST, TH

Für den **Strukturindikator „Landesrechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten an Schulen“** wurden die Landesschulgesetze entsprechend analysiert (Tabelle 4). Aktuell haben Berlin, Brandenburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, das Saarland und Schleswig-Holstein entsprechende Verpflichtungen in ihren Schulgesetzen oder gleichgestellten Regelungen verankert. In Hamburg besteht seit 2016 eine verbindliche Aufforderung an allgemeinbildende Schulen, ein standortspezifisches Schutzkonzept zu erarbeiten. Hierfür wurde von der Schulbehörde ein „Kinderschutzordner“ als fachliche Grundlage bereitgestellt. In Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Rheinland-Pfalz,

9 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar: www.dkhw.de/kinderrechte-index/schutzkonzepte-schulen.

Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gibt es bisher keine landesrechtliche Verpflichtung zur Erstellung von Schutzkonzepten an Schulen. Angesichts der verstärkten Aktivitäten von KMK und UBSKM sowie der allgemeinen Dynamik des Themas ist davon auszugehen, dass weitere Bundesländer in den kommenden Jahren landesrechtliche

Verpflichtungen einführen und die Schulentwicklung im Bereich Kinderschutz weiter intensivieren werden. So hat beispielsweise der rheinland-pfälzische Landtag bereits beschlossen, die rechtlichen Grundlagen dafür zu schaffen, dass bis spätestens zum Schuljahr 2028/2029 alle Schulen im Land ein Schutzkonzept entwickeln müssen.

Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in der Schule/Klasse

Präventiver Kinderschutz erfordert funktionierende Ansprech- und Beschwerdestrukturen. Kindgerechte Meldeverfahren sind zentral für die

„Kinder sollten bereits in jungen Jahren Ansprechpersonen bei Problemen mit Gewalt haben. Dafür brauchen sie Wohlfühlräume.“

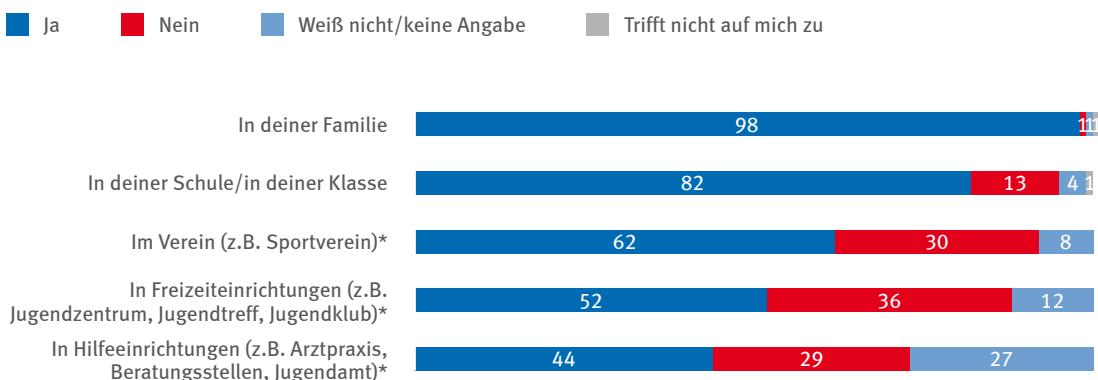
Bewertung des Kinder- und Jugendbeirates vom Deutschen Kinderhilfswerk

verharmlost oder als gesellschaftlich akzeptiert betrachtet werden (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 120). Im schulischen Kontext brauchen Kinder und Jugendliche daher erwachsene Bezugspersonen, denen sie vertrauen und bei denen sie sich sicher fühlen, um Misshandlungen oder Übergriffe überhaupt mitteilen zu können (ebd.). Ein zentrales Element schulischer Schutzkonzepte ist deshalb die Verfügbarkeit solcher Ansprechpersonen – etwa in Form von Klassen- oder Vertrauenslehrkräften, Schulpsycholog*innen oder Schulsozialarbeiter*innen. Ihre Bedeutung wird unter anderem in den Empfehlungen der UBSKM sowie der KMK hervorgehoben (Brinks et al. 2023: 49). Die Kinder- und Jugendumfrage (2018)

Aufdeckung von Gewalt, gerade weil viele Gewalttaten gegen Kinder nicht als solche erkannt,

Abbildung 8: Erwachsene Vertrauenspersonen bei Problemen mit Gewalt, bundesweite Auswertung

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht vor Gewalt geschützt zu werden. Niemand darf dich mobben, ungerecht behandeln, belästigen oder dir etwas antun. Gibt es in den folgenden Bereichen eine erwachsene Person, der du vertraust und an die du dich bei Problemen wenden würdest?“



*Für die Berechnung der Anteile für Verein, Freizeiteinrichtungen und Hilfeeinrichtungen wurden alle Befragten herausgerechnet, die „trifft auf mich nicht zu“ angegeben haben/Angaben in Prozent

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

zur Pilotstudie des Kinderrechte-Index 2019 hat gezeigt, dass Kinder und Jugendliche sich bei Problemen in der Schule bevorzugt an ihre Klassenlehrer*innen (90 Prozent) oder Vertrauenslehrkräfte (83 Prozent) wenden. Weniger häufig wurden Schulsozialarbeiter*innen (53 Prozent) und Schulpsycholog*innen (34 Prozent) genannt, was auch damit zusammenhängt, dass diese nicht an allen Schulen verfügbar sind (Stegemann/Ohlmeier 2019: 39 ff.).

In der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index wurden Kinder und Jugendliche im Alter von 10 bis 17 Jahren gefragt, ob sie in ihrer

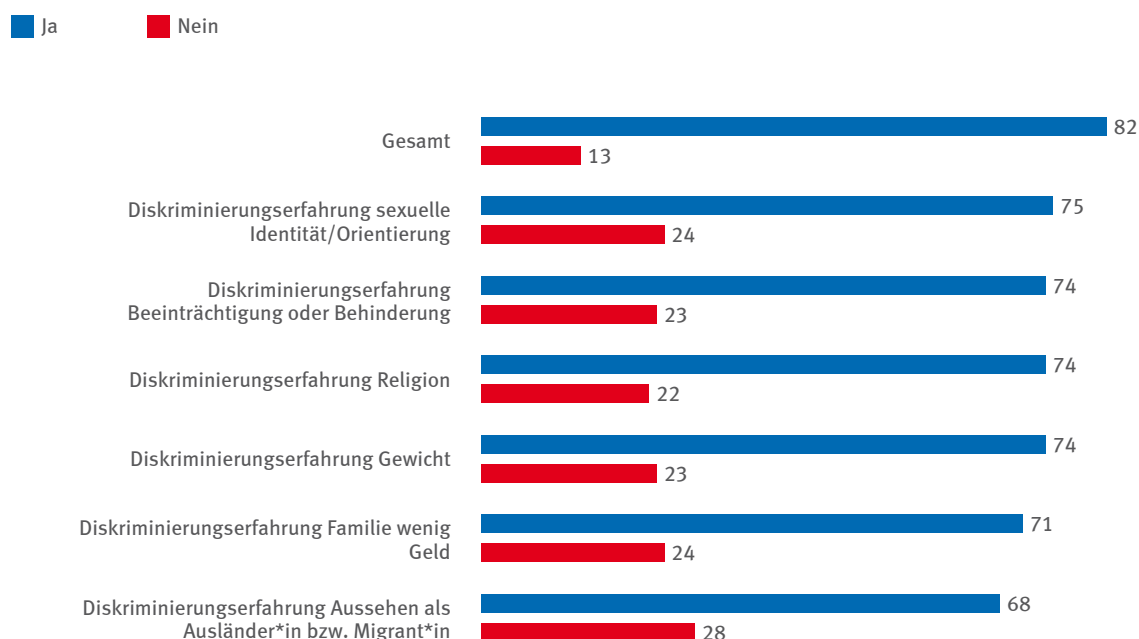
Schule eine erwachsene Vertrauensperson haben, an die sie sich bei Problemen mit Gewalt wenden würden (Abbildung 8).¹⁰ Insgesamt gaben 82 Prozent an, dass es eine solche Person in ihrer Schule oder Klasse gibt. Damit ist die Schule nach der Familie der wichtigste Ort, an dem Kinder und Jugendliche eine solche erwachsene Bezugsperson haben. Andere Umgebungen wie Vereine (62 Prozent), Freizeiteinrichtungen (52 Prozent) oder Hilfeinrichtungen (44 Prozent) spielen ebenfalls eine Rolle, hier sind die Zahlen jedoch wesentlich geringer.

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2011: Rn. 63) betont, dass bei der Entwicklung von Kinderschutz-

Abbildung 9: Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in der Schule, nach Diskriminierungserfahrungen

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht vor Gewalt geschützt zu werden. Niemand darf dich mobben, ungerecht behandeln, belästigen oder dir etwas antun. Gibt es in den folgenden Bereichen eine erwachsene Person, der du vertraust und an die du dich bei diesen Problemen wenden würdest?“

Bereich: „In der Schule/in deiner Klasse“



Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Trifft auf mich nicht zu, Weiß nicht, keine Angabe

Die Erhebung der angegebenen Diskriminierungserfahrungen basiert auf folgender Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen müssen gleich behandelt werden. Wurdest du schon einmal aufgrund der folgenden Dinge diskriminiert bzw. benachteiligt? Antwortmöglichkeiten: Ja/Nein/Trifft auf mich nicht zu/Weiß nicht“

10 Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

konzepten insbesondere auch marginalisierte oder diskriminierungserfahrene Kinder und Jugendliche in den Blick genommen werden sollten. In der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index wurden die 10- bis 17-Jährigen nach verschiedenen Diskriminierungserfahrungen gefragt. So lässt sich die Frage nach einer erwachsenen Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt nach den Antworten von Kindern und Jugendlichen aufschlüsseln, die von bestimmten Diskriminierungserfahrungen berichten. Es wird deutlich, dass Kinder und Jugendliche, die in der Vergangenheit Diskriminierung erfahren haben, deutlich seltener berichten, eine erwachsene Vertrauensperson in der Schule zu haben, an die sie sich wenden würden (Abbildung 9). Während im Durchschnitt 82 Prozent der Befragten angeben, eine solche Person zu haben, liegen die Werte bei diskriminierten Gruppen deutlich darunter. So sind es bei Schüler*innen, die aufgrund ihrer sexuellen Identität oder Orientierung Diskriminierung erlebt haben, 75 Prozent. Bei Befragten mit Diskriminierungserfahrungen aufgrund einer Beeinträchtigung oder Behinderung, wegen ihrer Religion oder ihres Körpergewichts sind es jeweils 74 Prozent, bei Kindern und Jugendlichen aus finanziell benachteiligten Familien 71 Prozent. Lediglich 68 Prozent

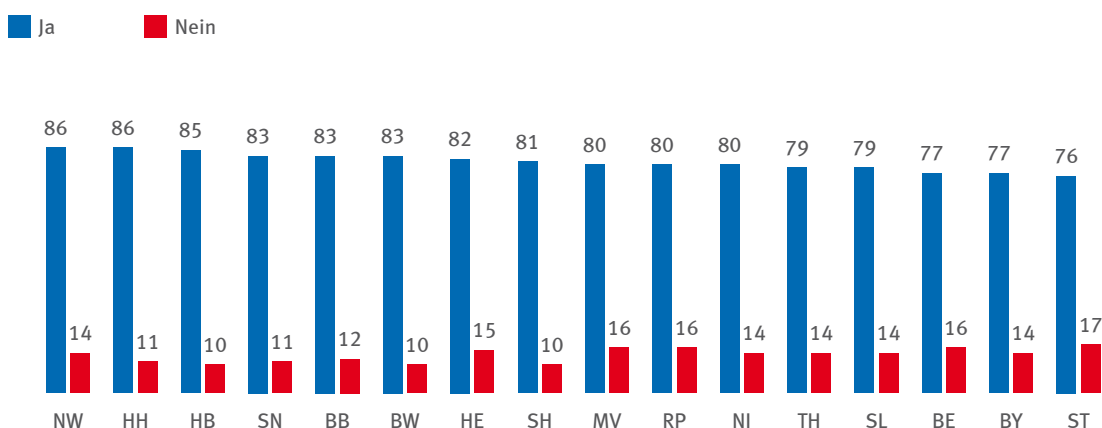
der Kinder, die eine Diskriminierungserfahrung als Ausländer*innen oder Migrant*innen gemacht haben, geben an, eine erwachsene Vertrauensperson zu haben, an die sie sich wenden würden, und bei 28 Prozent ist das explizit nicht der Fall.

Diese Ergebnisse verdeutlichen, dass Schutzkonzepte in der Schule die strukturellen Einflüsse von Diskriminierung berücksichtigen müssen. Kinder und Jugendliche, die besonders gefährdet sind, müssen gezielt unterstützt und angesprochen werden. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass Mehrfachdiskriminierungen die beschriebenen Unterschiede zusätzlich verschärfen können. Maßnahmen zur Stärkung von Schutzstrukturen in der Schule sollten daher stets mit einer intersektionalen Perspektive entwickelt und umgesetzt werden. Als Grundlage für den **Ergebnisindikator „Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in der Schule/ Klasse“** wurden die Antworten der Kinder und Jugendlichen nach Bundesländern ausgewertet. Dabei zeigen sich insgesamt nur geringe Unterschiede (Abbildung 10). Die höchsten Zustimmungswerte finden sich in Hamburg und Nordrhein-Westfalen mit jeweils 86 Prozent, der niedrigste in Sachsen-Anhalt mit 76 Prozent. Auch wenn eine

Abbildung 10: Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in der Schule/Klasse

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht vor Gewalt geschützt zu werden. Niemand darf dich mobben, ungerecht behandeln, belästigen oder dir etwas antun. Gibt es in den folgenden Bereichen eine erwachsene Person, der du vertraust und an die du dich bei diesen Problemen wenden würdest?“

Bereich: „In deiner Schule/in deiner Klasse“



Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht, trifft nicht auf mich zu, keine Angabe

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

große Mehrheit der Kinder und Jugendlichen in allen Ländern angibt, eine erwachsene Vertrauensperson in der Schule zu haben, ist die Aufmerksamkeit besonders auf jene Schüler*innen zu richten, bei denen dies nicht der Fall ist. Je nach Bundesland betrifft das zwischen 10 Prozent (Baden-Würt-

temberg, Bremen, Schleswig-Holstein) und 17 Prozent (Sachsen-Anhalt). Diese Kinder haben keinen Erwachsenen an ihrer Schule, an den sie sich im Fall von Mobbing, ungerechter Behandlung, Belästigung oder Misshandlung wenden würden.

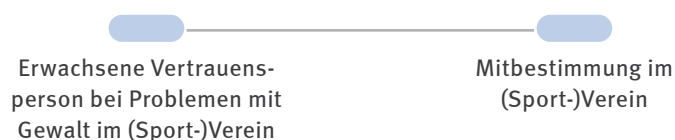
3. Verein

Neben Schulen sollten auch (Sport-)Vereine institutionelle und übergreifende Kinderschutzstrategien entwickeln und umsetzen (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 42 (b)). Zu den festen Bestandteilen von Schutzkonzepten in (Sport-)Vereinen zählen ebenso professionelle ethische Grundsätze, verbindliche Vereinbarungen und klare Schutzstandards (ebd.). Dabei besteht eine zentrale Herausforderung darin, Schutzkonzepte nicht als zeitlich befristetes Projekt, sondern als dynamischen Prozess zu verstehen. Für die Entwicklung von Indikatoren für die Lebenswelt „Verein“ wurden die zuständigen Landesministerien im Rahmen

des Kinderrechte-Index konkret nach eigenen Maßnahmen zur Förderung des Kinderschutzes in Vereinen gefragt. Es gibt eine Vielzahl von Maßnahmen, die im folgenden Abschnitt dargestellt werden, sich jedoch nur schwer ländervergleichend bewerten ließen. Einbezogen wurden hingegen zwei Indikatoren auf der Ergebnisebene, die abbilden, inwiefern die Bemühungen bei den Kindern und Jugendlichen im Bundesland wahrgenommen werden (Abbildung 11). Auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index wurde erhoben, inwiefern diese im Verein (z.B. Sportverein) eine Person haben, an die sie sich bei

Abbildung 11: Lebenswelt – Verein

- Strukturindikator
- Prozessindikator
- Ergebnisindikator



Problemen mit Gewalt wenden würden, und wie sie ihre Mitbestimmung in diesem Bereich bewerten.

Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt im (Sport-)Verein

Die Etablierung von Schutzkonzepten in Vereinen, einem Bereich mit hohem Anteil ehrenamtlichen Engagements, ist wesentlich auf die Mitwirkung der dort tätigen Akteur*innen angewiesen. Damit Gewalt frühzeitig aufgedeckt werden kann, müssen Kinder möglichst vielfältige Möglichkeiten erhalten, sich bereits bei ersten Anzeichen von

Problemen an eine Vertrauensperson zu wenden, bevor ein Krisenstadium erreicht wird. Gleichzeitig müssen Erwachsene in der Lage sein, entsprechende Signale zu erkennen und auch dann zu handeln, wenn das Kind nicht ausdrücklich um Hilfe bittet (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 48). Besonders marginalisierte Gruppen von Kindern, die häu-

figer von Gewalt betroffen sind, haben zusätzliche Hürden, sich bei Problemen an eine erwachsene Vertrauensperson zu wenden (ebd.).

Die Bundesländer verfügen über verschiedene Möglichkeiten, den Kinderschutz in Vereinen zu stärken. Im Rahmen der Entwicklung des Kinderrechte-Index wurden die jeweils zuständigen Landesministerien gefragt, welche Maßnahmen sie ergreifen, um die Entwicklung von Kinderschutzkonzepten in Vereinen zu unterstützen. Genannt wurden unter anderem die Verknüpfung der Vergabe von Landesmitteln an bestehende Konzepte, Beratungsangebote, Zertifizierungen wie ein Kinderschutzsiegel sowie Informations- und Qualifizierungsmaßnahmen. Die Abfrage ergab zudem, dass diese Ansätze vielerorts noch ausbaufähig

sind und von der Landesebene oft nur mit vergleichsweise geringen Budgets ausgestattet werden. Auf die Entwicklung eines Indikators zu den Steuerungsbemühungen der Länder wurde daher verzichtet. Einige Beispiele guter Praxis zur Förderung des Kinderschutzes in Vereinen sind jedoch in der Box dargestellt. Sie beziehen sich ausschließlich auf Sportvereine.

Zur Annäherung an den Stand der Umsetzung von Kinderschutz in Vereinen wurde auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index der **Ergebnisindikator „Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt im (Sport-)Verein“** gebildet.¹¹ Die 10- bis 17-Jährigen wurden gefragt, ob es in ihrem Verein (z.B. Sportverein) eine erwachsene Vertrauensperson gibt, an die



Beispiele guter Praxis

Maßnahmen zur Förderung von Kinderschutz in Vereinen

Vorgabe für die Förderung: In Baden-Württemberg ist die Vergabe von Landesmitteln im Breiten- und Freizeitsport sowie an Sportschulen nach dem Landessportplan an die Verpflichtung geknüpft, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gewalt sicherzustellen und ein Präventionskonzept gegen sexualisierte Gewalt und Missbrauch vorzulegen.

Qualifizierung von Kinder- und Jugendschutzbeauftragten: In Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt und Thüringen unterstützen die Landessportbünde und Landesverbände des Kinderschutzbundes durch entsprechende Ausbildungen den Kinderschutz in Vereinen. Die ausgebildeten Beauftragten sollen anschließend als Ansprechpersonen und Multiplikator*innen im Verein wirken und die Umsetzung von Schutzkonzepten und -netzwerken initiieren.

Auszeichnung mit Kinderschutzsiegeln: Die Landessportverbände und Jugendverbände in

Berlin, Bremen und Thüringen vergeben Kinderschutzsiegel an Vereine und Verbände, die Kinderschutzkonzepte umsetzen und bestimmte Zertifizierungsvoraussetzungen – etwa die Teilnahme an Qualifikationsmaßnahmen – erfüllen. Die Anforderungen für den Erwerb des Siegels variieren zwischen den Ländern.

Bildungs-, Informations- und Beratungsangebote: In einigen Bundesländern bestehen landesweite und regionale Beratungsstellen, in der Regel angesiedelt bei den Landessportbünden bzw. Sportjugenden sowie den Landesverbänden des Kinderschutzbundes. Dazu zählen unter anderem: das Projekt „Kinderschutz in Baden-Württemberg“, die Kinderschutz-Koordinierungsstellen in Berlin, das Qualitätsbündnis NRW sowie das Präventions- und Beratungsangebot „Kindeswohl“ der Hessischen Sportjugend. Diese Angebote dienen der Verankerung von Kinderschutz in Vereinen und Jugendverbänden sowie der professionellen Begleitung bei der Implementierung von Schutzkonzepten.

11 Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

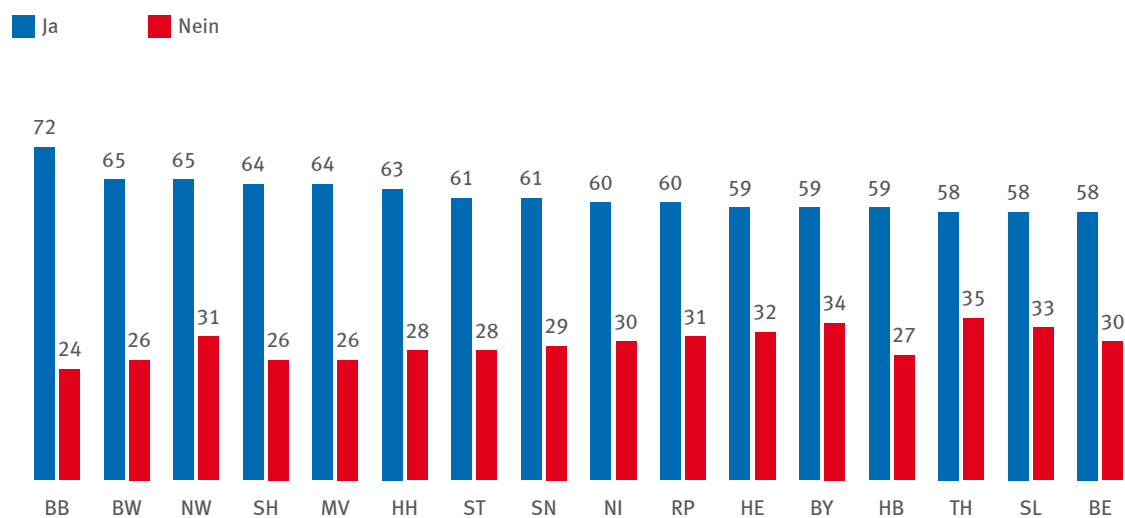
sie sich bei Problemen mit Gewalt wenden würden. Kinder und Jugendliche, die „das trifft auf mich nicht zu“ angegeben haben, wurden bei der Auswertung herausgerechnet. In Brandenburg gaben 72 Prozent der Kinder und Jugendlichen, die in (Sport-)Vereinen sind, an, dort über eine erwachsene Vertrauensperson zu verfügen (Abbildung 12). Dies ist im Ländervergleich der höchste Wert. In den meisten Ländern unterscheiden sich die Anteile nur geringfügig. Sie liegen zwischen 65 Prozent in Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen sowie 58 Prozent

in Berlin, dem Saarland und Thüringen. Umgekehrt bedeutet dies jedoch, dass zwischen einem Viertel der Kinder in Brandenburg (24 Prozent) und mehr als einem Drittel der Kinder und Jugendlichen in Thüringen (35 Prozent), die in Vereinen aktiv sind, keine erwachsene Vertrauensperson haben, an die sie sich bei Problemen wie Mobbing, ungerechter Behandlung, Belästigung oder Misshandlung wenden würden. Dies unterstreicht den weiterhin bestehenden erheblichen Handlungs- und Entwicklungsbedarf im Bereich des Kinderschutzes in Vereinen.

Abbildung 12: Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt im Verein (z.B. Sportverein)

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht vor Gewalt geschützt zu werden. Niemand darf dich mobben, ungerecht behandeln, belästigen oder dir etwas antun. Gibt es in den folgenden Bereichen eine erwachsene Person, der du vertraust und an die du dich bei diesen Problemen wenden würdest?“

Bereich: „Im Verein (z.B. Sportverein)“*



*Für die Berechnung der Anteile wurden alle Befragten herausgerechnet, die „trifft auf mich nicht zu“ angegeben haben / Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht, keine Angabe

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

Mitbestimmung im (Sport-)Verein

Wie bereits dargelegt, stärkt die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen ihren Schutz. Nach Auffassung des UN-Kinderrechtsausschusses (2011: Rn. 63) sollen Kinder und Jugendliche daher auch an der Entwicklung von Präventionsstrategien beteiligt werden. Vor diesem Hintergrund wurde unter

Berücksichtigung der im vorherigen Abschnitt beschriebenen Rahmenbedingungen – wie der hohen Zahl an Ehrenamtlichen sowie den noch ausbaufähigen Unterstützungsmaßnahmen der Länder für die Förderung von Kinderschutz in Vereinen – ein weiterer Indikator auf Grundlage der Kinder-

und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index gebildet.¹² Der Ergebnisindikator „Mitbestimmung im (Sport-)Verein“ basiert auf der Frage, wie oft 10- bis 17-Jährige bei Entscheidungen, die sie betreffen, im Verein (z.B. Sportverein) mitbestimmen können. Kinder und Jugendliche, die „nicht relevant“ angegeben haben, wurden bei der Auswertung herausgerechnet.

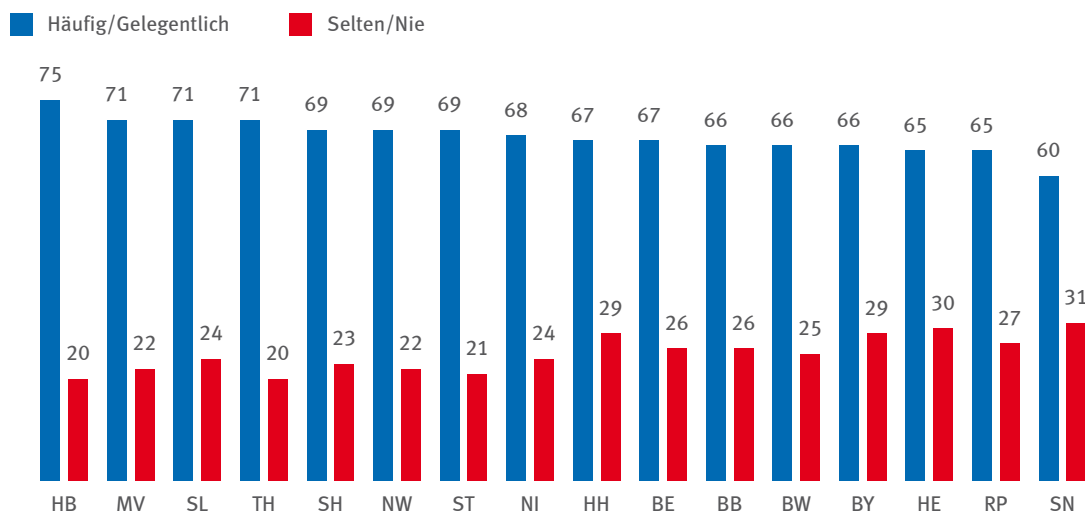
Im Ländervergleich fällt Bremen besonders positiv auf (Abbildung 13). Hier geben 75 Prozent der Kinder und Jugendlichen, die in (Sport-)Vereinen sind, an, häufig oder gelegentlich bei Entscheidungen mitbestimmen zu können, die sie betreffen. In den meisten Bundesländern liegen die Werte eng bei-

einander und bewegen sich zwischen 71 Prozent in Mecklenburg-Vorpommern, dem Saarland und Thüringen sowie 65 Prozent in Hessen und Rheinland-Pfalz. In Sachsen berichten hingegen lediglich 60 Prozent der Kinder und Jugendlichen von entsprechenden Mitbestimmungsmöglichkeiten. Dort gibt zudem fast jede*r dritte Befragte (31 Prozent) an, in Vereinen selten oder nie bei Entscheidungen, die ihn oder sie betreffen, beteiligt zu werden. In Bremen und Thüringen sind partizipative Kulturen in Vereinen offenbar etwas stärker etabliert. Allerdings gibt auch hier jedes fünfte Kind bzw. jede*r fünfte Jugendliche (jeweils 20 Prozent) an, selten oder nie mitbestimmen zu können.

Abbildung 13: Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Verein (z.B. Sportverein)

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Beteiligung. Wie oft kannst du in den folgenden Bereichen bei Entscheidungen, die dich betreffen, mitbestimmen?“

Bereich: „Im Verein (z.B. im Sportverein)“*



*Für die Berechnung der Anteile wurden alle Befragten herausgerechnet, die „nicht relevant“ angegeben haben / Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

12 Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index.

4. Kinder- und Jugendhilfe

Kinder und Jugendliche können in vielfältiger Weise mit den Aufgaben und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Berührung kommen. Im Fokus dieses Abschnitts stehen die einrichtungsbezogenen Angebote der Kinder- und Jugendhilfe, die außerfamiliäre Aufenthaltsorte für Kinder und Jugendliche darstellen. Zur Annäherung an die Frage, wie der Kinderschutz innerhalb dieser Angebote umgesetzt wird, werden vier Indikatoren einbezogen, die sich auf Beteiligungs- und Beschwerdemöglichkeiten beziehen (Abbildung 14). Im Vergleich der Bundesländer wird dabei untersucht, inwiefern die Einrichtung und

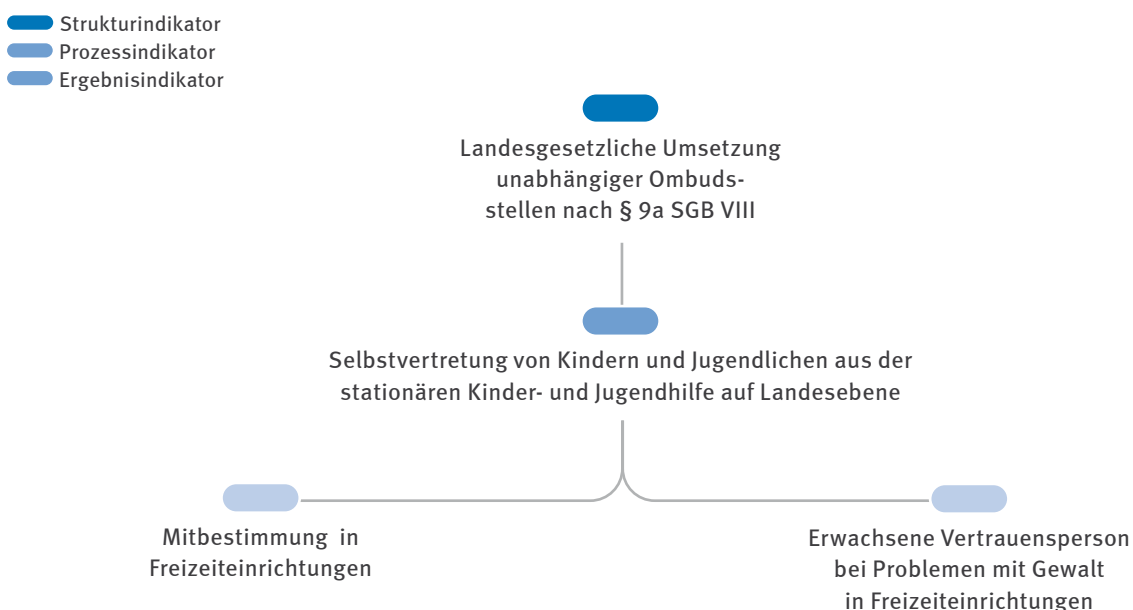
Aufgaben unabhängiger Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII landesgesetzlich verankert sind. Zudem wird berücksichtigt, in welchen Bundesländern Selbstvertretungen von Kindern und Jugendlichen in stationären Erziehungshilfen auf Landesebene existieren. Ergänzend wird auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index ausgewertet, ob Kinder und Jugendliche, die Freizeiteinrichtungen wie Jugendzentren, Jugendtreffs oder Jugendklubs besuchen, dort eine erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt haben und wie sie ihre Mitbestimmung bewerten.

Landesgesetzliche Umsetzung unabhängiger Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII

Für Kinder und Eltern, die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Anspruch nehmen – und auch für Kinder, die außerhalb ihres familiären Umfelds untergebracht sind, etwa in Heimen oder Pflegefamilien –, fordert der UN-Kinderrechtsausschuss (2009: Rn. 97) den Aufbau unabhängiger Ombudsstellen, um die Einhaltung der Vorgaben zum Schutz, zur Betreuung und zur Behandlung der Kinder wirksam zu überwachen. Im Folgenden

werden die unabhängigen Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe der Bundesländer betrachtet, welche seit dem Jahr 2021 in § 9a SGB VIII verankert sind. Diese sind von den vom UN-Kinderrechtsausschuss regelmäßig geforderten und in anderen Ländern existierenden „Ombudspersonen“ oder „unabhängigen Stellen für Kinderrechte“ abzugrenzen (Urban-Stahl/Meysen 2022: 6). Während diese sich inhaltlich breit auf die Kinderrechte

Abbildung 14: Lebenswelt – Kinder- und Jugendhilfe



beziehen, sind Ombudsstellen in der Kinder- und Jugendhilfe primär ein Beratungs-, Vermittlungs- und Klärungsangebot für junge Menschen und ihre Familien bei Konflikten im Zusammenhang mit Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe und deren Wahrnehmung durch die öffentliche und freie Jugendhilfe. Durch die Einführung von § 9a SGB VIII wurde

Tabelle 5: Landesrechtliche Verankerung der Einrichtung und Aufgaben unabhängiger Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII

Landesrechtlich geregelt	BB, BE, HB, MV, NI, NW, RP, SL, SN, TH
Nicht landesrechtlich geregelt	BW, BY, HE, HH, SH, ST

das Verständnis von Ombudschaft im Vergleich zur vorherigen verbreiteten Praxis bestehender Ombudsstellen von einer Beratung bei individuellen Leistungen auf alle Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe ausgeweitet (Urban-Stahl 2022: 217). Damit war das Ziel verbunden, die Rechte von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien zu stärken, da bei Konflikten bestehende strukturelle Machtasymmetrien häufig dazu führen, dass sie diese aus Unkenntnis oder vielfältigen weiteren Gründen nicht verwirklichen (Bundesregierung 2021: 48).

Die Bundesländer müssen nach § 9a SGB VIII ein bedarfsgerechtes Angebot unabhängiger und nicht weisungsgebundener Ombudsstellen sicherstellen, das in dieser Form zuvor noch nicht existierte. Zudem können sie nähere Regelungen im Landesrecht treffen. Der **Strukturindikator „Landesgesetzliche Umsetzung unabhängiger Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII“** zeigt, inwiefern die Bundesländer landesrechtliche Regelungen zur Einrichtung und Aufgaben von Ombudsstellen getroffen haben (Tabelle 5).¹³ Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Sachsen und Thüringen haben Regelungen über § 9a SGB VIII hinaus landesgesetzlich verankert, allerdings mit unterschiedlich starken Konkretisierungen. Während in Berlin über den bundesrecht-

lichen Rahmen hinaus lediglich die Finanzierung eines gesamtstädtischen Angebots und in Bremen die barrierefreie und niedrigrschwellige Ausgestaltung landesgesetzlich geregelt werden, wurden in den meisten Fällen mehrere Aspekte landesgesetzlich festgeschrieben. Darunter sind – neben den häufigen Regelungsgegenständen der angemessenen Erreichbarkeit bzw. des niedrigrschwelligen/barrierefreien Zugangs sowie der Finanzierung – Vorgaben zu Qualifizierungen und fachlichen Voraussetzungen des Personals, Kooperationsverpflichtungen, Qualitätssicherung und politischer Einbindung. Die präzisen Regelungen der Aufgaben des ombudschaftlichen Systems in Niedersachsen mit entsprechender Finanzierung sind hervorzuheben (Beispiel guter Praxis). In Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein sind die vorhandenen Ombudsstellen bisher nicht in Landesgesetzen verankert. Allerdings haben zu Redaktionsschluss bereits entsprechende Gesetzgebungsverfahren begonnen (siehe Datengrundlage).

Im Rahmen der Entwicklung des Kinderrechte-Index wurden die zuständigen Landesministerien umfassend zur Umsetzung von Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII befragt. Dabei hat sich gezeigt, dass bisher nur Baden-Württemberg (trotz fehlender landesgesetzlicher Verankerung), Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Thüringen mehrere regional verteilte Ombudsstellen fördern. Hier sollte zumindest in den anderen Flächenländern der häufig gesetzte Auftrag der Niedrigrschwelligkeit umgesetzt und eine regionale Angebotsstruktur mit landesweiter Steuerung aufgebaut werden. Dass der Aufbau ombudschaftlicher Strukturen insgesamt noch ein Entwicklungsfeld ist, zeigen auch die unterschiedlich starken Förderungen der Bundesländer. Diese können hier auf Grundlage der Antworten der zuständigen Landesministerien dargestellt werden, wurden jedoch aufgrund der unvollständig und uneinheitlich vorliegenden Datenlage nicht in die Bewertung einbezogen. In absoluten Zahlen investieren die großen Flächenländer Baden-Württemberg (2 Mio. Euro/2024) und Niedersachsen (jeweils 1,21 Mio. Euro/2024 bis 2026) mit Abstand am meisten in ihre ombudschaftlichen Systeme, gefolgt von Brandenburg (715.000 Euro/2024) und Berlin (jeweils

13 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/unabhaengige-ombudesstellen.

630.000 Euro/2024 bis 2026). Bremen (jeweils 260.000 Euro/2023 bis 2027) und Mecklenburg-Vorpommern (290.000 Euro) geben gemessen an ihrer Größe vergleichsweise ebenfalls viel für ihre

Ombudsstellen aus. Am wenigsten Mittel stellen Rheinland-Pfalz (70.000 Euro/2024) und das Saarland (38.000 Euro/2025) im Landeshaushalt bereit.



Beispiele guter Praxis

Vorgaben zur Ausgestaltung der Ombudsstellen in Niedersachsen

Mit dem Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum SGB VIII (Nds. AG SGB VIII) wurden 2024 die Regelungen zur Einrichtung und Ausgestaltung von Ombudsstellen verbindlich festgelegt und über die bundesrechtlichen Vorgaben hinaus konkretisiert. Insgesamt werden vier regionale und eine überregionale Ombudsstelle gefördert. Für diesen Zweck stellt das Land im Haushalt des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Arbeit und Gleichstellung in den Jahren 2024 bis 2026 jährlich 1,21 Millionen Euro bereit. Die Ausgestaltung erfolgt auf Grundlage der §§ 16e ff. Nds. AG SGB VIII. Während die niedrigschwelligen und barrierefrei auszugestaltenden regionalen Ombudsstellen für die unabhängige Beratung junger Menschen

und ihrer Familien zuständig sind, übernimmt die überregionale Stelle zusätzliche Aufgaben: Sie entwickelt landesweite Leitlinien und Qualitätsstandards, unterstützt die Beratenden in den regionalen Stellen, organisiert Qualifizierungsangebote und sorgt für fachlichen Austausch durch Vernetzung und Veranstaltungen. Zudem wurden die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dazu verpflichtet, mit den Ombudsstellen zu kooperieren und ihnen Auskunft zu erteilen. Eine landesweite Evaluation der Ombudsstellen ist bis Mitte 2025 vorgesehen und wird vom zuständigen Jugendministerium durchgeführt. Der Abschlussbericht soll dem Landtag vorgelegt werden.

Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene

Wenn Kinder und Jugendliche außerhalb ihrer Familie in alternativen Betreuungsumgebungen leben und aufwachsen – wie in stationären Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Pflegefamilien oder kleineren Wohneinheiten –, sollten die Vertragsstaaten dafür sorgen, dass ihre Rechte geschützt und ihre Selbstständigkeit besonders gefördert werden (UN-Kinderrechtsausschuss 2016: Rn. 53). Denn sie haben zuvor häufig Vernachlässigung, Misshandlung oder Gewalt erfahren und auch dort, wo sie eigentlich Schutz finden sollten, sind sie einem erhöhten Risiko ausgesetzt, (erneut) emotionale, körperliche oder sexuelle Gewalt zu erleben (Hartl/Hornfeck 2025). Der Vertragsstaat Deutschland wurde in den letzten Abschließenden Bemerkungen des UN-Kinderrechtsausschusses (2011: Rn. 27 (d)) dazu aufgefordert, die Beteiligung von

Kindern und Jugendlichen bei sie betreffenden Entscheidungen zur Unterbringung in alternativer Fürsorge und während ihrer Unterbringung zu gewährleisten. Durch die Einführung von § 4a SGB VIII im Jahr 2021 wurden selbstorganisierte Vertretungen in Einrichtungen – aber auch darüber hinaus solche, die sich im Rahmen gesellschaftlichen Engagements zur Wahrnehmung eigener Interessen einsetzen – gestärkt. So ist die öffentliche Jugendhilfe fortan angehalten, selbstorganisierte Zusammenschlüsse anzuregen und zu fördern. Die Umsetzung ist nach einer Umfrage der Jugendämter bislang vor allem aufgrund mangelnder personeller und zeitlicher Ressourcen, anderer Prioritäten oder Unklarheiten in den Vorgaben noch ungenügend (Strahl 2025: 12 ff.).

Tabelle 6: Selbstvertretungen von Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe auf Landesebene

Bestehende Selbstvertretung	BB, BY, HE, NW, RP, SH
Keine Selbstvertretung	BE (geplant), BW, HB (geplant), HH, MV, NI, SL, SN, ST (geplant), TH (geplant)

Eine mögliche Form der Selbstvertretung sind die sogenannten Landesheimräte (oder auch „Landesjugendhilferäte“), in denen Kinder und Jugendliche aus stationären Jugendhilfeeinrichtungen organi-

siert sind und ihre Interessen vertreten. Der **Prozessindikator „Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen aus der stationären Kinder- und Jugendhilfe auf Landesebene“** zeigt, in welchen Bundesländern es entsprechende Selbstvertretungsgremien von Kindern und Jugendlichen gibt (Tabelle 6).¹⁴ In Bayern, Brandenburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein gibt es bereits Landesheimräte (siehe Beispiele guter Praxis). In den restlichen zehn Bundesländern gibt es bisher keine solche Selbstvertretung von Kindern und Jugendlichen auf Landesebene. Allerdings war die Einrichtung in Berlin, Bremen, Sachsen-Anhalt und Thüringen zum Redaktionsschluss im August 2025 geplant.



Beispiele guter Praxis

Selbstvertretungen von Kindern und Jugendlichen

„Jugend vertritt Jugend“ – Interessenvertretung junger Menschen aus stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Nordrhein-Westfalen

„Jugend vertritt Jugend“ ist eine landesweite Selbstvertretung von Jugendlichen, die in stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in Nordrhein-Westfalen leben. Ziel ist es, ihre Rechte und Anliegen sichtbar zu machen, ihre Beteiligung zu stärken und gesellschaftliche Vorurteile abzubauen. Unterstützt werden sie dabei von der Fachstelle „Gehört werden!“, die aus Mitteln des Kinder- und Jugendförderplans des Landes gefördert wird. Alle 2 Jahre finden Wahlen statt, an denen sich alle Kinder und Jugendlichen beteiligen können, die in Wohngruppen oder stationären Einrichtungen der Erziehungshilfe in NRW leben.

Kinder- und Jugendvertretung Schleswig-Holstein

Für die Einrichtung der Kinder- und Jugendvertretung Schleswig-Holstein wurde im Jahr 2023 eine landesweite Wahl der Kinder und Jugendlichen aus Einrichtungen durchgeführt. Die Tätigkeiten zur kontinuierlichen Umsetzung einer landesweiten Interessenvertretung junger Menschen aus stationären Einrichtungen wurden im Jahr 2024 vom Land im Umfang von rund 100.000 Euro gefördert. Die Vertretung hat zudem einen festen Sitz als beratendes Mitglied im Landesjugendhilfeausschuss Schleswig-Holstein.

14 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/selbstvertretung-stationaere-kinderjugendhilfe.

Mitbestimmung in Freizeiteinrichtungen

Wie bereits an anderer Stelle betont, sind die Vertragsstaaten aufgefordert, als eine Maßnahme zur Stärkung des präventiven Kinderschutzes die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu stärken (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 63). So sollen sie bei der Gestaltung von Freizeiteinrichtungen ihre Sichtweise einbringen können (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 128). Diese Vorgaben sind im SGB VIII rechtlich umfassend umgesetzt. So gilt als Voraussetzung für den Betrieb aller Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII, dass zur Sicherung der Rechte und des Wohls von Kindern und Jugendlichen Gewaltschutzkonzepte sowie geeignete Verfahren der Selbstvertretung, Beteiligung und Beschwerde innerhalb und außerhalb der Einrichtung gewährleistet werden. Für ein Monitoring von Beteili-

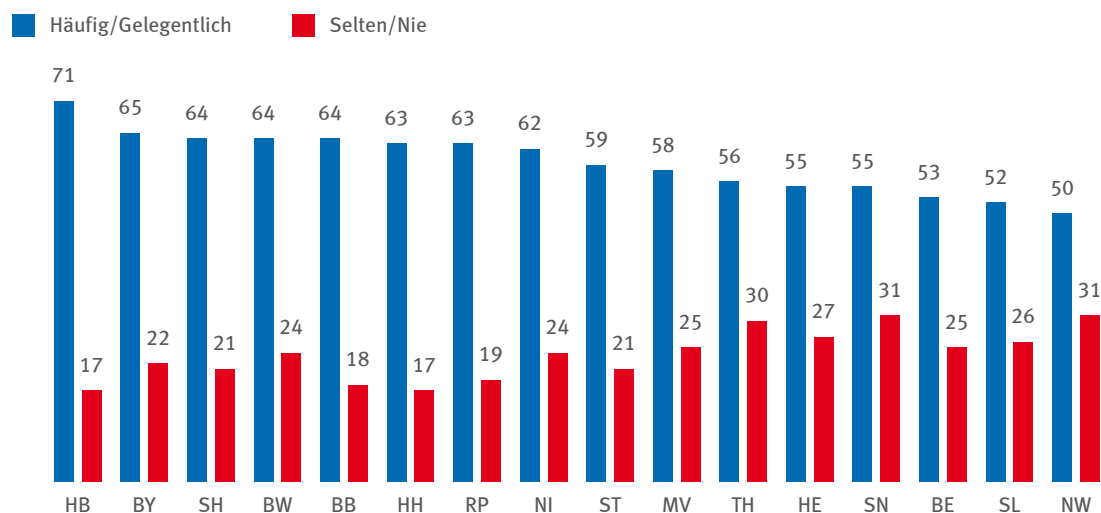
gungskonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe liegen keine amtlichen Daten vor, die beispielsweise die Vielfalt der angegebenen Konzepte widerspiegeln würden.

Der **Ergebnisindikator „Mitbestimmung in Freizeiteinrichtungen“** wurde auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index gebildet. 10- bis 17-Jährige wurden gefragt, wie oft sie in Freizeiteinrichtungen (z.B. Jugendzentrum, Jugendtreff, Jugendklub) bei Entscheidungen, die sie betreffen, mitbestimmen können. Alle Befragten, die angegeben haben, dass dieser Bereich „nicht relevant“ für sie sei, wurden in der Ergebnisauswertung nicht berücksichtigt. Die Spannweite der Kinder und Jugendlichen, die angaben, häufig oder gelegentlich bei Entscheidungen beteiligt

Abbildung 15: Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in Freizeiteinrichtungen (z.B. Jugendzentrum, Jugendtreff, Jugendklub)

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht auf Beteiligung. Wie oft kannst du in den folgenden Bereichen bei Entscheidungen, die dich betreffen, mitbestimmen?“

Bereich: „In Freizeiteinrichtungen (z.B. Jugendzentrum, Jugendtreff, Jugendklub)“**



*Für die Berechnung der Anteile wurden alle Befragten herausgerechnet, die „nicht relevant“ angegeben haben / Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

zu werden, liegt zwischen 71 Prozent in Bremen und 50 Prozent in Nordrhein-Westfalen (Abbildung 15). Die meisten Bundesländer liegen dabei eng beieinander: So gaben rund 65 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Bayern an, häufig oder gelegentlich beteiligt zu werden – dicht gefolgt von Baden-Württemberg, Brandenburg und Schleswig-Holstein (jeweils 64 Prozent), Hamburg und Rheinland-Pfalz (63 Prozent) sowie Niedersachsen (62 Prozent). In den übrigen Bundesländern lagen die

Anteile unter 60 Prozent. Mit Blick auf die Kinder und Jugendlichen, die angaben, selten oder nie in Freizeiteinrichtungen mitbestimmen zu können, wird der Handlungsbedarf einer stärkeren Umsetzung des Rechts auf Beteiligung deutlich. So gab in Nordrhein-Westfalen und Sachsen (jeweils 31 Prozent) sowie in Thüringen (30 Prozent) fast jedes dritte Kind an, bei Entscheidungen in Freizeiteinrichtungen, die sie betreffen, selten bis nie mitbestimmen zu können.

Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in Freizeiteinrichtungen

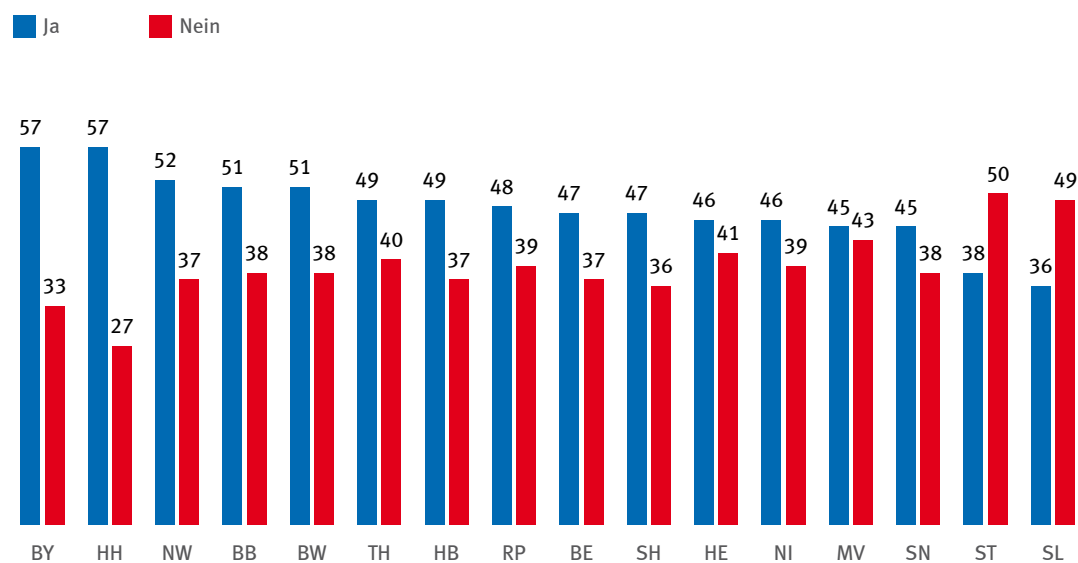
Ebenso wie in der Schule oder im Verein sollten Kinder und Jugendliche auch in Freizeiteinrichtungen ein Umfeld vorfinden, in dem sie die Möglichkeit haben, sich an eine erwachsene Vertrauens-

person zu wenden, um Beschwerden vorzubringen (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 46 (e)). Dieses Recht ist nach § 45 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII an die Betriebserlaubnis für Einrichtungen der Kinder-

Abbildung 16: Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in Freizeiteinrichtungen (z.B. Jugendzentrum, Jugendtreff, Jugendklub)

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht vor Gewalt geschützt zu werden. Niemand darf dich mobben, ungerecht behandeln, belästigen oder dir etwas antun. Gibt es in den folgenden Bereichen eine erwachsene Person, der du vertraust und an die du dich bei diesen Problemen wenden würdest?“

Bereich: „In Freizeiteinrichtungen (z.B. Jugendzentrum, Jugendtreff, Jugendclub)“*



*Für die Berechnung der Anteile wurden alle Befragten herausgerechnet, die „trifft auf mich nicht zu“ angegeben haben / Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht, keine Angabe

und Jugendhilfe geknüpft. Für ein Monitoring von Beschwerdeverfahren in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe liegen keine amtlichen Daten vor, die beispielsweise die Vielfalt der angegebenen Konzepte widerspiegeln würden.

Daher wurde – ebenso wie bei der Mitbestimmung – ein **Ergebnisindikator „Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in Freizeiteinrichtungen“** auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index gebildet. Die 10- bis 17-Jährigen wurden gefragt, ob sie in Freizeiteinrichtungen (z.B. Jugendzentrum, Jugendtreff, Jugendklub) eine erwachsene Person haben, der sie vertrauen und an die sie sich bei Problemen mit Gewalt (wie Mobbing, ungerechter Behandlung, Belästigung und Misshandlung) wenden würden. Alle Befragten, die angegeben haben, dass Freizeiteinrichtungen „nicht relevant“ für sie seien, wurden in der Ergebnisauswertung nicht berück-

sichtigt. In Bayern und Hamburg gaben jeweils 57 Prozent der Kinder und Jugendlichen, die Freizeiteinrichtungen besuchen, an, dort über eine solche erwachsene Vertrauensperson zu verfügen (Abbildung 16). Dies stellt im Vergleich der Bundesländer den höchsten Wert dar. Deutlich weniger – und im Ländervergleich die geringsten Werte von unter 40 Prozent – liegen in Sachsen-Anhalt (38 Prozent) und im Saarland (36 Prozent) vor. In beiden Bundesländern sagt umgekehrt jedes zweite Kind, dass es eine solche Ansprechperson nicht hat. Insgesamt geben für andere außerfamiliäre Lebensbereiche von Kindern und Jugendlichen – wie Schule und Verein – deutlich mehr Kinder an, dass sie dort eine erwachsene Ansprechperson haben, an die sie sich bei Problemen mit Gewalt wenden würden. Dies zeigt, dass es bei der Entwicklung und Verwirklichung von Schutzkonzepten in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe noch deutlich Luft nach oben gibt.



Datenlücken zur Analyse der Situation geflüchteter Kinder und Jugendlicher

Im Rahmen der Entwicklung des Kinderrechte-Index wurden in den Landtagen parlamentarische Anfragen initiiert, in welchen Fragen zur Situation von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahme- und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften insbesondere im Hinblick auf ihren Zugang zu Bildung gestellt wurden. Ein Ergebnis ist die lückenhafte Datenlage. Dabei bräuchte es für ein verlässliches Monitoring von Schutzkonzepten in Einrichtungen belastbare und regelmäßig veröffentlichte Daten darüber, wie lange Kinder und Jugendliche in Erstaufnahmeeinrichtungen und unbegleitete Minderjährige im Clea-

ringverfahren verbleiben und wie sie nach der Umverteilung untergebracht werden – unabhängig von kommunalen Zuständigkeiten. Auch die Befragung von geflüchteten Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen selbst wäre eine wichtige Datenquelle, um die Umsetzung des Rechts auf Schutz in dieser vulnerablen Lebenssituation untersuchen zu können (hierzu UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte 2023).

Die Analyse ist abrufbar unter: www.dkhw.de/bildungszugang-gefluechtete-kinder.

Abbildung 17: Lebenswelt – Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte

- Strukturindikator
- Prozessindikator
- Ergebnisindikator

Verpflichtendes landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz

5. Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte

Kinder und Jugendliche, die in Sammelunterkünften für geflüchtete Menschen leben, sind besonders schutzbedürftig (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 34). Daher wird die Lebenswelt „Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte“ im Folgenden analysiert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es für eine umfassende Analyse der Rechte

von geflüchteten Kindern und Jugendlichen an systematischen Datenerhebungen fehlt (Infobox). Entsprechend wurde in diesem Themenfeld lediglich der Strukturindikator „Verpflichtendes Rahmenkonzept zum Gewaltschutz“ einbezogen (Abbildung 17).

Verpflichtendes landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz

Der UN-Kinderrechtsausschuss (2022: Rn. 40) hat den Vertragsstaat Deutschland in den letzten Abschließenden Bemerkungen dazu aufgefordert, die erforderlichen Mittel einzusetzen, um sicherzustellen, dass Aufnahmeeinrichtungen „kinderfreundlich“ sind. Allerdings ist die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen in Aufnahmeeinrichtungen per se nicht kindgerecht (UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte 2023: 75). Sie sind dort schädlichen Einflüssen, Lärm, Enge, Beeinträchtigungen ihres physischen und psychischen Wohls sowie dem Miterleben von Gewalt ausgeliefert (González Méndez de Vigo et al. 2020: 24; UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte 2023: 38). Zum Letzteren gehört das Miterleben von Gewalt und Konflikten unter Bewohner*innen, bei Abschiebungen sowie bei anderen Polizeieinsätzen (ebd.: 25). Demgegenüber stehen lange Aufenthaltsdauern von Kindern und Jugendlichen in Erstaufnahmeeinrichtungen, die in vielen Bundesländern im Durchschnitt mehrere Monate betragen (vgl. Stegemann 2025). Daher müssen sich die Bemühungen neben Verbesserungen des Kinderschutzes in Aufnahmeeinrichtungen vor allem auf die schnelle Umverteilung von Kindern und ihren Familien fokussieren.

Die Bundesländer sind nach § 44 Abs. 1 AsylG nicht nur für die Unterbringung Asylbegehrender in Aufnahmeeinrichtungen zuständig, sondern müssen dabei nach § 44 Abs. 2a AsylG geeignete Maßnahmen treffen, um den Schutz von Frauen und schutzbedürftigen Personen, wie Kindern und Jugendlichen, zu gewährleisten. Diese Verantwortung der Länder erstreckt sich explizit auch auf die kommunalen Gemeinschaftsunterkünfte (§ 53 Abs. 3 AsylG). Die Bundesländer sind demnach verpflichtet, dafür zu sorgen, dass in Erstaufnahme- und kommunalen Gemeinschaftsunterkünften umfassende Gewalt-

schutzkonzepte entwickelt und angewandt werden. Diese sollten sich auf die räumlichen, personellen und konzeptionellen Voraussetzungen der Ein-

Tabelle 7: Landesrechtliche Verpflichtung zum Gewaltschutz von Kindern in Gemeinschaftsunterkünften

Landesweit verpflichtendes Rahmenkonzept zum Gewaltschutz für Erstaufnahmeunterkünfte des Landes und kommunale Gemeinschaftsunterkünfte	BY, HH, TH
Landesweit verpflichtendes Rahmenkonzept zum Gewaltschutz für Erstaufnahmeunterkünfte des Landes und kommunale Gemeinschaftsunterkünfte der Stadtgemeinde Bremen. Für die Stadt Bremerhaven bildet das Konzept lediglich eine Empfehlung.	HB
Landesweit verpflichtendes Rahmenkonzept zum Gewaltschutz für Erstaufnahmeunterkünfte des Landes, jedoch nicht für kommunale Gemeinschaftsunterkünfte	BB, BE, HE, NI, NW, RP, SH, SL, SN, ST
Kein landesweit verpflichtendes Gewaltschutzkonzept	BW, MV

richtungen sowie auf Verfahren zur Sicherung der Rechte der betreffenden Personen beziehen. Zur Umsetzung eignet sich die rechtsverbindliche Verpflichtung von öffentlichen und privaten Betreibern und Trägern von Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünften zur Einhaltung von Gewaltschutzkonzepten. Eine Bestandsanalyse aus dem Jahr 2020 hat gezeigt, dass es in der rechtlichen Verbindlichkeit, der Konkretisierungstiefe (von Mindestvorgaben bis zu ausgearbeiteten Konzepten) sowie beim

Geltungsbereich (zum Teil nur für Einrichtungen des Landes) von Gewaltschutzkonzepten erhebliche Unterschiede zwischen den Bundesländern gibt (UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte 2020: 71).

Vor diesem Hintergrund wurde der Strukturindikator **„Verpflichtendes landesweites Rahmenkonzept zum Gewaltschutz“** gebildet. Die Grundlage war eine umfassende Befragung der zuständigen Landesministerien. Ausgewertet wurde, ob es ein landesweit verbindliches Rahmenkonzept zum Gewaltschutz gibt, das die Rechte von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich einbezieht.¹⁵ Alternativ wurden auch vertragliche Leistungs- und Qualitätsbeschreibungen zum Gewaltschutz in Betreiberverträgen miteinbezogen. Nur Bayern, Hamburg und Thüringen verfügen über landesweit verpflichtende Rahmenkonzepte zum Gewaltschutz, die Kinder und Jugendliche ausdrücklich einschließen und sowohl

für Erstaufnahmeeinrichtungen als auch für kommunale Gemeinschaftsunterkünfte gelten (Tabelle 7). In Bremen gibt es ein vergleichbares Konzept, allerdings mit der Einschränkung, dass es für die Stadt Bremerhaven lediglich als Empfehlung und nicht verbindlich gilt.

In Berlin, Brandenburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, dem Saarland, Sachsen und Sachsen-Anhalt existieren zwar Rahmenkonzepte zum Gewaltschutz, diese gelten jedoch ausschließlich für landeseigene Einrichtungen oder nur als unverbindliche Empfehlung für Kommunen. Baden-Württemberg und Mecklenburg-Vorpommern haben bislang keine landesweit verpflichtenden Vorgaben oder Konzepte zum Gewaltschutz eingeführt. Seit der Bestandsanalyse von 2020 hat kein Bundesland weitere Verpflichtungen für kommunale Einrichtungen eingeführt.

III. Wirksame Identifizierung, Meldung und Behandlung von Kinderschutzfällen

Der Schutz vor allen Formen von Gewalt erfordert ein umfassendes Schutzsystem, das alle Phasen eines Gewaltgeschehens umfasst (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: 45–57). Neben der Prävention zählen dazu insbesondere die Identifizierung, Meldung, Weiterleitung, Untersuchung, Behandlung und Nachverfolgung von Fällen – einschließlich geeigneter Verfahren für gerichtliche Interventionen. Wirksamer Kinderschutz endet demnach nicht bei der Prävention, sondern muss in akuten Gefährdungslagen systematisch greifen (ebd.). Dieses Themencluster richtet den Fokus auf Maßnahmen der Bundesländer, die dann zum Tragen kommen, wenn die im vorherigen Themencluster „Präventiver Kinderschutz in verschiedenen Lebenswelten“ beschriebenen Schutzmechanismen versagen und staatliche Intervention erforderlich wird. Der organisierte Kinderschutz in Deutschland setzt in der Regel genau dort ein (Erdmann/Mühlmann 2024: 179). Die Analyse wird jedoch durch erhebliche Datenlücken erschwert:

Für ein umfassendes Monitoring zur Identifizierung, Meldung und Behandlung von Kinderschutzfällen fehlt es bislang an einer belastbaren und vergleichbaren Datengrundlage zu den einschlägigen Paragrafen im SGB VIII. Ohne spezifische Qualitätsindikatoren – wie sie u.a. Kindler (2013) fordert – lassen sich etwa Veränderungen bei den Gefährdungseinschätzungen und Inobhutnahmen durch die Jugendämter nur schwer interpretieren. Weder geben die verfügbaren Zahlen Aufschluss über die Qualität der Verfahren, die Umsetzung der gesetzlichen Anhörungsvorschriften von Kindern und Jugendlichen während der Inobhutnahme, noch über die kindlichen Entwicklungsverläufe nach staatlichen Eingriffen (siehe Infobox).

Aufgrund der bestehenden Datendesiderate werden im Folgenden lediglich zwei Indikatoren betrachtet. Auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrechte-Index wurde ein Ergebnisindikator gebildet, der zeigt, inwiefern

15 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/rahmenkonzept-gewaltschutz.

10- bis 17-Jährige, für die dies relevant ist, sich an eine erwachsene Vertrauensperson in Hilfeeinrichtungen (z.B. Arztpraxis, Beratungsstellen, Jugendamt) wenden würden (Abbildung 18). Darüber hinaus liegt es in der Verantwortung der Länder, geeignete Infrastrukturen bereitzustellen, die

Schutz, Unterstützung und Rechte betroffener Kinder im Rahmen gerichtlicher Verfahren sicherstellen. Als Prozessindikator wurde die Verbreitung von Childhoodhäusern im Ländervergleich untersucht.



Herausforderungen bei der Interpretation amtlicher Kinderschutzstatistiken

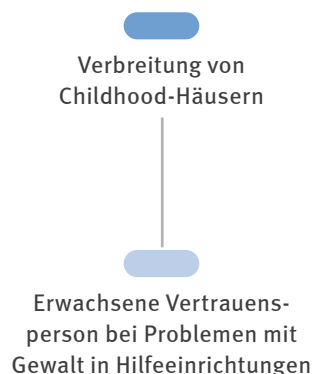
(vgl. ausführlich Stegemann/Ohlmeier 2019: 146 ff.)

Die amtliche Statistik erfasst unter anderem die Art und die Anzahl der eingeleiteten Verfahren bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdungen, betroffene Altersgruppen, festgestellte Gefährdungen, eingeleitete Maßnahmen und die meldenden Stellen. Für ein kinderrechtsbasiertes Monitoring fehlen jedoch Daten zur Verfahrensqualität sowie zur Wahrung der Rechte des Kindes im Prozess. Insbesondere in Zeiten eines gravierenden Personalmangels in den Bundesländern ist auch die Entwicklung der Fallzahlen pro Jugendamtsmitarbeitenden in den Blick zu nehmen. Seit Einführung der Statistik im Jahr 2012 steigen die Fallzahlen von Verfahren nach § 8a SGB VIII kontinuierlich. Ob dies auf eine tatsächliche Zunahme von Gefährdungslagen,

eine veränderte Praxis der Fachkräfte oder eine gestiegene gesellschaftliche Aufmerksamkeit zurückzuführen ist, bleibt offen (Erdmann/Mühlmann 2024: 179–191). In Hamburg wurden 2022 10,6 Inobhutnahmen auf eigenen Wunsch pro 10.000 Minderjährige registriert, in Bayern hingegen nur 2,3 (Mühlmann 2024: 197). Die starken Unterschiede zwischen den Bundesländern bei den Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) sind nicht eindeutig zu interpretieren. Auch über den weiteren Verlauf und die Wirkungen von Inobhutnahmen ist wenig bekannt. Eine kinderrechtsbasierte Bewertung würde belastbare Informationen zur Qualität der Gefährdungseinschätzungen, zu den Lebenswegen der betroffenen Kinder sowie zu ihrer Beteiligung im Verfahren erfordern (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 51).

Abbildung 18: Themencluster – Wirksame Identifizierung, Meldung und Behandlung von Kinderschutzfällen

- Strukturindikator
- Prozessindikator
- Ergebnisindikator





Bedeutung der Qualifizierung von Fachkräften im Kinderschutz

Eine wirkungsvolle Umsetzung von Kinder-schutzverfahren erfordert qualifizierte und sensibilisierte Fachkräfte in allen beteiligten Bereichen. Von zentraler Bedeutung ist daher die kontinuierliche, möglichst interdisziplinär angelegte Fortbildung des Personals – insbesondere bei Polizei, Jugendämtern, Gerichten, im Gesundheitswesen sowie bei Verfahrensbeiständen. So müssen etwa Familienrichter*innen, aber auch Fachkräfte in anderen relevanten Institutionen befähigt werden, kindgerechte und entwicklungs-sensible Gespräche mit Kindern zu führen.

Ebenso essenziell sind Fortbildungen zur Einschätzung von Kindeswohlgefährdungen und zur Auswahl geeigneter Schutzmaßnahmen. Um diese Kompetenzen dauerhaft im Berufsalltag zu verankern, braucht es zudem eine stärkere Berücksichtigung der Themen Kinderschutz und Kinderrechte in den Ausbildungs- und Studiengängen aller relevanten Berufsgruppen. Nur so kann gewährleistet werden, dass Fachkräfte frühzeitig Risiken erkennen, adäquat reagieren und im Sinne des Kindeswohls gemeinsam handeln.

Verbreitung von Childhood-Häusern

Wenn Kinder und Jugendliche als Opfer oder Zeug*innen in Strafverfahren involviert sind, sind sie häufig von traumatischen Erfahrungen betroffen. Um ihren bestmöglichen Schutz zu gewährleisten und Retraumatisierungen so stark zu begrenzen wie möglich, sollten sie nicht häufiger befragt werden als unbedingt nötig (UN-Kinderrechtsausschuss 2009: Rn. 25). Der UN-Kinderrechtsausschuss (2022: Rn. 23 (c)) hat den Vertragsstaat Deutschland in seinen letzten Abschließenden Bemerkungen eindringlich aufgefordert, Maßnahmen gegen sekundäre Viktimisierung zu fördern – also Schutzmaßnahmen für Kinder, die Gewalt erlebt oder beobachtet haben. Als Beispiele guter Praxis werden in diesem Zusammenhang explizit Childhood-Häuser genannt (ebd.). In diesen Einrichtungen wird das skandinavische Modell „Barnhus“ an den deutschen Kontext angepasst. Die Childhoodhäuser sind ambulante und multidisziplinär arbeitende Anlaufstellen. Sowohl die personelle Ausstattung als auch die räumliche Gestaltung sind darauf ausgelegt, die betroffenen Kinder vor, während und nach Gerichtsverfahren kindgerecht zu begleiten. Polizei, Justiz, Medizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie sowie Kinderschutz und Jugendhilfe arbeiten dort interdisziplinär unter einem Dach – mit kurzen Kommunikationswegen. Ein zentrales Element sind spezialisierte Anhörungssettings, die sicherstellen, dass Kinder möglichst nur einmal befragt werden – idealerweise im

Childhoodhaus. Die Videovernehmung nach § 58a Abs. 1 StPO kann dort direkt durchgeführt werden. Zusätzlich gibt es zielgruppenspezifische Fortbildungsangebote für die beteiligten Berufsgruppen im Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen (siehe Infobox).

Das erste Childhoodhaus Deutschlands wurde im Jahr 2018 in Leipzig gegründet. Inzwischen wurden von der gemeinnützigen und spendenfinanzierten Stiftung World Childhood Foundation einige weitere Einrichtungen initiiert. Die Finanzierung der Häuser ist sehr heterogen und standortabhängig. Neben Eigenmitteln der Stiftungen werden andere private Geldgeber und öffentliche Landesmittel eingebunden. Angestrebt wird stets der Übergang in eine ausschließlich öffentliche Finanzierung, welche ein besonderes Engagement der Länder und Kommunen erfordert, auch weil der gesetz-

Tabelle 8: Verbreitung von Childhood-Häusern

Childhoodhaus vorhanden	BE, BW, BY, HE, HH, MV, NW, SH (kommunale Förderung), SL, SN
Kein Childhoodhaus oder vergleichbare Modelle	BB (Einrichtung geplant), HB, NI, RP, ST, TH

liche Auftrag zur Videovernehmung von Kindern nach § 58a Abs. 1 StPO nicht durch adäquate Personalbedarfe gedeckt ist. Neben der Förderung von Childhoodhäusern sollten die Länder auch die Durchführung von mobilen Videovernehmungen fördern. Denn gerade in ländlichen Gebieten sind Childhoodhäuser häufig weit entfernt. Ebenso muss es möglich sein, die Vernehmungen in Einrichtungen wie beispielsweise Kinderschutzzentren oder Frauenhäusern durchzuführen, in denen Betroffene Schutz gefunden haben.

Der **Prozessindikator „Verbreitung von Childhood-Häusern“** zeigt, in welchen Bundesländern es bereits entsprechende Einrichtungen gibt (Tabelle 8).¹⁶ Dazu zählen Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, das Saar-

land, Sachsen und Schleswig-Holstein. In Baden-Württemberg bestehen aktuell zwei Standorte – in Heidelberg und in Ortenau. Auch in Hessen und Nordrhein-Westfalen sind weitere Einrichtungen konkret geplant. Nordrhein-Westfalen verfolgt das Ziel, perspektivisch in jedem der drei Oberlandesgerichtsbezirke ein Childhood-Haus zu etablieren. In anderen Bundesländern gibt es bislang keine Childhood-Häuser oder vergleichbare Modelle. In Brandenburg ist die Einrichtung eines Childhood-Hauses geplant, während in Bremen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Thüringen derzeit keine entsprechenden Strukturen bestehen. Neben Childhoodhäusern gibt es in verschiedenen Bundesländern auch weitere Kinderschutzzentren, die die Behandlung von Kinderschutzfällen zum Ziel haben (Beispiel guter Praxis).



Beispiele guter Praxis

Bayerische Kinderschutzzentrale

Die Bayerische Kinderschutzzentrale am Institut für Rechtsmedizin der Ludwig-Maximilians-Universität München ist eine landesweite Anlaufstelle bei Verdachtsfällen auf körperliche, sexualisierte oder seelische Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen. Involvierte Berufsgruppen wie Ärzt*innen oder Fachkräfte der Jugendämter können sich dort bei Unsicher-

heiten im Umgang mit möglichen Kindeswohlgefährdungen Beratungen einholen. Die Bayerische Kinderschutzzentrale ist landesweit tätig, unterstützt bei Verdachtsfällen auf Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, organisiert interdisziplinäre Qualifizierungs- und Fortbildungsveranstaltungen und fördert regionale Kinderschutznetzwerke, insbesondere in Kliniken.

Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in Hilfeeinrichtungen

Kinder und Jugendliche müssen die Möglichkeit haben, ihr Recht auf Beteiligung und Anhörung – insbesondere im Kontext von Gewalterfahrungen – auch eigenständig wahrzunehmen (UN-Kinderrechtsausschuss 2011: Rn. 49). Sie sollten bei familiären Konflikten die Gelegenheit erhalten, sich direkt an eine Person aus der Kinder- und Jugendhilfe auf kommunaler Ebene wenden zu können (ebd.). So können sie sich nach § 8 Abs. 2 und 3 SGB VIII

in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt wenden – auch ohne Wissen der Personensorgeberechtigten, wenn dies dem Beratungszweck dient. Zudem tragen verschiedene Berufsgruppen nach § 4 KKG – etwa Ärzt*innen, Berater*innen, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Lehrer*innen – eine Verantwortung bei der Identifizierung und Meldung von Kindeswohlgefährdungen. Ein vertrauensvolles

16 Die ausführliche Datengrundlage des Indikators ist verfügbar unter: www.dkhw.de/kinderrechte-index/childhood-haeuser.



Förderung von Gewaltberatungsangeboten in den Bundesländern

Die Abfrage der zuständigen Landesministerien im Rahmen des Kinderrechte-Index hat gezeigt, dass diese eine breite Vielfalt spezialisierter Gewaltberatungsangebote für Kinder und Familien fördern – darunter Kinderschutzzentren, Gewaltschutzambulanzen, medizinische Kinderschutzzentren, Interventions- und Koordinierungsstellen bei häuslicher Gewalt, spezialisierte Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt sowie Zufluchtsplätze für Mädchen und junge Frauen. Ergänzt werden diese Strukturen durch landesweite Netzwerke von Kinder- und Jugendschutzdiensten, aufsuchende Fachbe-

ratungsangebote nach Polizeieinsätzen sowie Beratungsstellen für betroffene Kinder in Frauenhäusern. Die thematische Bandbreite reicht von sexualisierter und häuslicher Gewalt über suizidale Krisen, Vernachlässigung und Misshandlung bis hin zu Zwangsheirat, Menschenhandel und Gewalt im digitalen Raum. Umfang, Struktur und Finanzierung der Angebote unterscheiden sich deutlich: Einige Länder verfügen über flächendeckende Versorgungsnetze mit langjähriger Landesförderung, während es in anderen stärker kommunal geprägten Strukturen und projektbezogene Förderungen gibt.

„Die Ansprechpersonen der Kinder und Jugendlichen sind hauptsächlich in den Familien, allerdings hilft das nicht bei Problemen in der Familie. Daher braucht es mehr außerhäusliche Anlaufstellen für Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalt werden. Diese sollten auch bekannt gemacht werden.“

Bewertung des Kinder- und Jugendbeirates vom Deutschen Kinderhilfswerk

Verhältnis zu erwachsenen Personen im außerfamiliären Umfeld kann entscheidend sein, damit sich betroffene Kinder und Jugendliche Hilfe holen. Die Bundesländer können hierfür durch die Förderung entsprechender Strukturen und Angebote förderliche Rahmenbedingungen schaffen (siehe Infobox).

Vor diesem Hintergrund wurde auf Grundlage der Kinder- und Jugendumfrage (2024) zum Kinderrech-

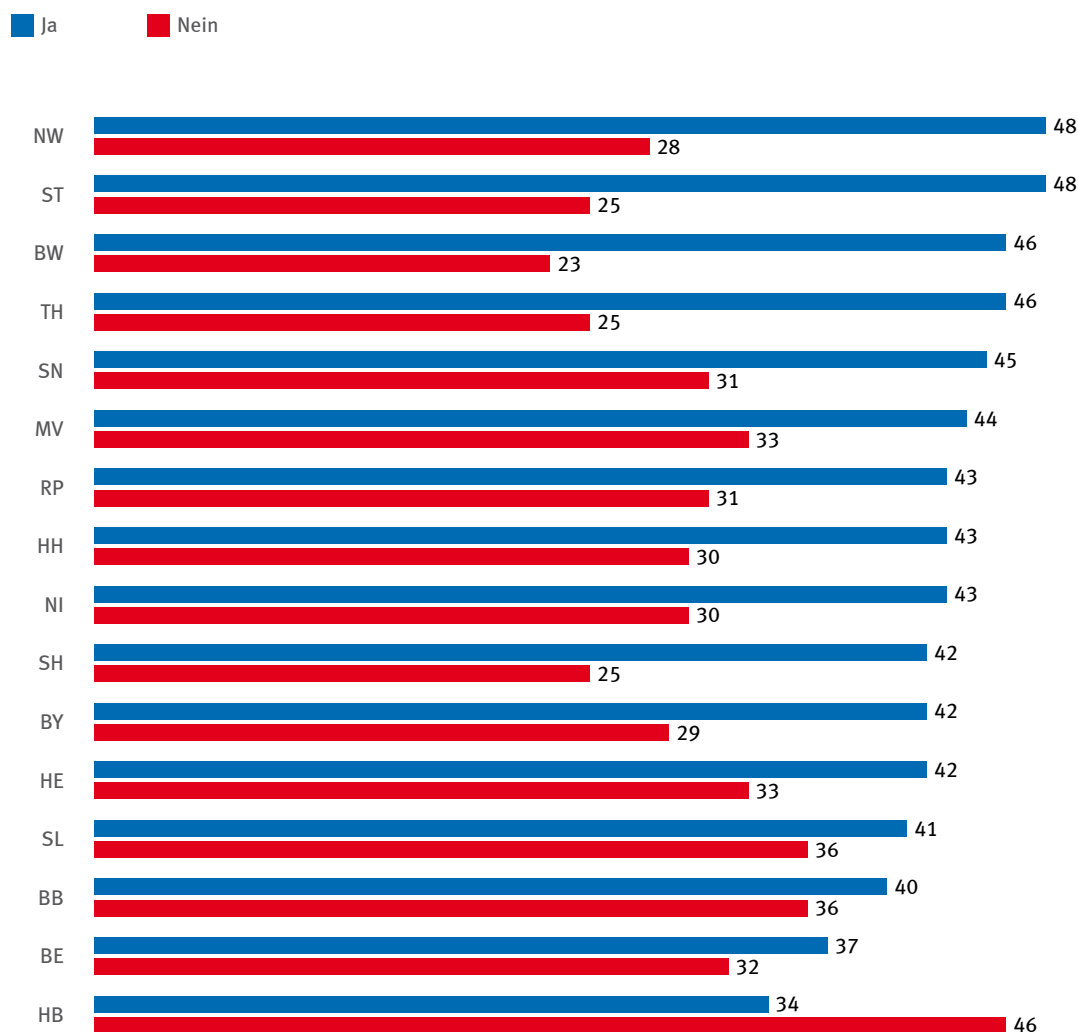
te-Index der **Ergebnisindikator „Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in Hilfeeinrichtungen“** entwickelt.¹⁷ 10- bis 17-Jährige wurden gefragt, ob es in Hilfeeinrichtungen (z.B. Arztpraxen, Beratungsstellen, Jugendämtern) eine erwachsene Vertrauensperson gibt, an die sie sich bei Problemen mit Gewalt wenden würden. Befragte, die auf die Frage „trifft auf mich nicht zu“ geantwortet haben, wurden nicht berücksichtigt. Bundesweit gaben 46 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen an, dass sie in Hilfeeinrichtungen eine solche Vertrauensperson haben. 30 Prozent verneinten dies. Der restliche Anteil der Befragten hat mit „Weiß nicht“ oder „keine Angabe“ geantwortet. Der Vergleich der Bundesländer zeigt kleinere Unterschiede: In Nordrhein-Westfalen und Sachsen-Anhalt gaben jeweils 48 Prozent an, eine erwachsene Vertrauensperson in einer Hilfeeinrichtung zu haben. In Bremen waren es hingegen nur 34 Prozent. Gleichzeitig verneinten dort 46 Prozent – der höchste Wert unter allen Bundesländern – eine solche Bezugsperson zu haben (Abbildung 19).

17 Weiterführende Informationen zur Kinder- und Jugendumfrage (2024) sind in der Beschreibung zur Methodik zu finden. Abrufbar unter: dkhw.de/kinderrechte-index.

Abbildung 19: Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in Hilfeeinrichtungen (z.B. Arztpraxis, Beratungsstellen, Jugendamt)

Frage: „Alle Kinder und Jugendlichen haben das Recht vor Gewalt geschützt zu werden. Niemand darf dich mobben, ungerecht behandeln, belästigen oder dir etwas antun. Gibt es in den folgenden Bereichen eine erwachsene Person, der du vertraust und an die du dich bei diesen Problemen wenden würdest?“

Bereich: „In Hilfeeinrichtungen (z.B. Arztpraxis, Beratungsstellen, Jugendamt)“*



*Für die Berechnung der Anteile wurden alle Befragten herausgerechnet, die „trifft auf mich nicht zu“ angegeben haben / Angaben in Prozent; fehlende Werte bis 100 Prozent: Weiß nicht, keine Angabe

Kinder- und Jugendumfrage (2024) durchgeführt von Verian im Auftrag des Deutschen Kinderhilfswerkes

Abkürzungsverzeichnis

BB	Brandenburg
BE	Berlin
BW	Baden-Württemberg
BY	Bayern
Destatis	Statistisches Bundesamt
DJI	Deutsches Jugendinstitut
HB	Bremen
HE	Hessen
HH	Hamburg
HZE	Hilfe zur Erziehung
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
KMK	Kultusministerkonferenz
MV	Mecklenburg-Vorpommern
NI	Niedersachsen
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum SGB VIII
NW	Nordrhein-Westfalen
RP	Rheinland-Pfalz
SächsVerf	Verfassung des Freistaates Sachsen
SGB VIII	Achtes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe
SGB IX	Neuntes Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen
SH	Schleswig-Holstein
SL	Saarland
SN	Sachsen
ST	Sachsen-Anhalt
StPO	Strafprozessordnung
TH	Thüringen
UBSKM	Unabhängige Beauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
UN-KRK	UN-Kinderrechtskonvention
UNICEF	Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen
Verf. NI	Verfassung des Landes Niedersachsen
Verf. RP	Verfassung für Rheinland-Pfalz

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Ländergruppen – Teilindex „Recht auf Schutz“	1
Abbildung 2:	Themencluster – Schutz vor allen Formen von Gewalt	6
Abbildung 3:	Lebenswelt – Familie	12
Abbildung 4:	Anzahl der Erziehungsberatungen nach § 28 SGB VIII	14
Abbildung 5:	Anzahl der sozialpädagogischen Familienhilfen nach § 31 SGB VIII	15
Abbildung 6:	Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in der Familie	16
Abbildung 7:	Lebenswelt – Schule	17
Abbildung 8:	Erwachsene Vertrauenspersonen bei Problemen mit Gewalt, bundesweite Auswertung	19
Abbildung 9:	Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in der Schule/Klasse –nach Diskriminierungserfahrungen	20
Abbildung 10:	Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in der Schule/Klasse	21
Abbildung 11:	Lebenswelt – Verein	22
Abbildung 12:	Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt im Verein (z.B. Sportverein)	24
Abbildung 13:	Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen im Verein (z.B. Sportverein)	25
Abbildung 14:	Lebenswelt – Kinder- und Jugendhilfe	26
Abbildung 15:	Mitbestimmung von Kindern und Jugendlichen in Freizeiteinrichtungen (z.B. Jugendzentrum, Jugendtreff, Jugendklub)	30
Abbildung 16:	Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in Freizeiteinrichtungen (z.B. Jugendzentrum, Jugendtreff, Jugendklub)	31
Abbildung 17:	Lebenswelt – Erstaufnahme- und Gemeinschaftsunterkünfte	32
Abbildung 18:	Themencluster – Wirksame Identifizierung, Meldung und Behandlung von Kinderschutzfällen	35
Abbildung 19:	Erwachsene Vertrauensperson bei Problemen mit Gewalt in Hilfeeinrichtungen (z.B. Arztpraxis, Beratungsstellen, Jugendamt)	39

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Verankerung von Kinderrechten in den Landesverfassungen	7
Tabelle 2:	Landesstrategien für Kinderschutz	9
Tabelle 3:	Kinderschutzberichte der Länder	10
Tabelle 4:	Landesrechtliche Verpflichtung zur Entwicklung von Schutzkonzepten an Schulen	18
Tabelle 5:	Landesrechtliche Verankerung der Einrichtung und Aufgaben unabhängiger Ombudsstellen nach § 9a SGB VIII	27
Tabelle 6:	Selbstvertretungen von Kindern und Jugendlichen in der stationären Jugendhilfe auf Landesebene	29
Tabelle 7:	Landesrechtliche Verpflichtung zum Gewaltschutz von Kindern in Gemeinschaftsunterkünften	33
Tabelle 8:	Verbreitung von Childhood-Häusern	36

Literaturverzeichnis

Brinks, Tonja/Oppermann, Martin/Waligora, Katha/Jeck, Stephan/Kühl-Frese, Heike/Teske, Heike 2023: Kinderschutz in der Schule. Leitfaden zur Entwicklung und praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten und Maßnahmen gegen sexuelle Gewalt an Schulen. Kultusministerkonferenz (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/pdf/Bildung/AllgBildung/Broschuere_Leitfaden_KMK-16-03-2023.pdf (Zugriff am 06.08.25).

Bundesjugendkuratorium 2025: Standards, Qualität und Herausforderungen der Kinder- und Jugendhilfe am Beispiel Kinderschutz. Rechte junger Menschen und Qualität der Infrastrukturen. Standards, Qualität und Herausforderungen. Abrufbar unter: https://bundesjugendkuratorium.de/data/pdf/BJK_Impulspapier_Standards%20unter%20Druck_2025.pdf (Zugriff am 06.08.25).

Bundeskonferenz für Erziehungsberatung 2023: Statistik der Erziehungsberatung. Abrufbar unter: <https://www.bke.de/sites/default/files/medien/dokumente/buecher/14-bke-erhebungsmerkmale-2023-3-as-4-web.pdf> (Zugriff am 06.08.25).

Bundesregierung 2021: Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz). Drucksache 19/26107. Abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf> (Zugriff am 06.08.25).

Donath, Philipp B./Hofmann, Rainer 2017: Gutachten bezüglich der ausdrücklichen Aufnahme von Kinderrechten in das Grundgesetz nach Maßgabe der Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: https://shop.dkhw.de/mediafiles/Sonstiges/A4_Broschueren/A4_SR_1_Gutachten_KinderrechteinsGG.pdf (Zugriff am 06.08.25).

Erdmann, Julia/Mühlmann, Thomas 2024: Gefährdungseinschätzungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen (§ 8a SGB VIII). In: Rauschenbach, Thomas/Mühlmann, Thomas/Meiner-Teubner, Christiane/Fendrich, Sandra/Volberg, Sebastian/Böwing-Schmalenbrock, Melanie/Tabel, Agathe/Olszenka, Ninja/Afflerbach, Lena K./Pothmann, Jens/Erdmann, Julia/Tiedemann, Catherine/Froncek, Benjamin/Röhm, Ines/Haubrich, Julia/Kopp, Katharina (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfereport 2024, 179–191.

Fendrich, Sandra/Pudelko, Julia/Tabel, Agathe 2025: Hilfen zur Erziehung 2023. Starker Anstieg der Erziehungsberatung, leichte Zunahme bei den „ASD-Hilfen“. Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund DJI/TU Dortmund (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.akjstat.tu-dortmund.de/fileadmin/user_upload/Kurzanalyse_HzE_2023_AKJStat.pdf (Zugriff am 06.08.25).

González Méndez de Vigo, Nerea/Schmidt, Franziska/Klaus, Tobias 2020: Kein Ort für Kinder. Zur Lebenssituation von minderjährigen Geflüchteten in Aufnahmeeinrichtungen. Terre des hommes (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.tdh-newsletter.de/fileadmin/user_upload/inhalte/04_Was_wir_tun/Themen/Weitere_Themen/Fluechtlingskinder/2020-06_terre-des-hommes-AnkerRecherche.pdf (Zugriff am 06.08.25).

Hartl, Johann/Hornfeck, Fabienne 2025: Die Schwächsten stärken. DJI (Hrsg.). Abrufbar unter: <https://www.dji.de/themen/kinderschutz/die-schwaechsten-staerken.html> (Zugriff am 06.08.25).

Kindler, Heinz 2013: Qualitätsindikatoren für den Kinderschutz in Deutschland. Analyse der nationalen und internationalen Diskussionen – Vorschläge für Qualitätsindikatoren. NZFH (Hrsg.). Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Abrufbar unter: http://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation_QE_Kinderschutz_6_Expertise_Qualitaetsindikatoren.pdf (Zugriff am 06.08.25).

Mühlmann, Thomas 2024: Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII). In: Rauschenbach, Thomas/Mühlmann, Thomas/Meiner-Teubner, Christiane/Fendrich, Sandra/Volberg, Sebastian/Böwing-Schmalenbrock, Melanie/Tabel, Agathe/Olszenka, Ninja/Afflerbach, Lena K./Pothmann, Jens/Erdmann, Julia/Tiedemann, Catherine/Froncek, Benjamin/Röhm, Ines/Haubrich, Julia/Kopp, Katharina (Hrsg.), Kinder- und Jugendhilfereport 2024, 193–202.

Müller, Jasmin/Derr, Regine/Hornfeck, Fabienne/Kolpin, Anna/Rimane, Eline/Bopp, Christine/Kindler, Heinz 2023: Monitoring zum Stand der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche an Schulen in Deutschland. Welle III. UBSKM/DJI (Hrsg.). Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/256804/36259a545fe54525928226c67a8fcb57/monitoring-zum-stand-der-praevention-sexualisierter-gewalt-gegen-kinder-und-jugendliche-an-schulen-in-deutschland-abschlussbericht-data.pdf> (Zugriff am 06.08.25).

Schmutz, Elisabeth/de Paz Martínez, Laura 2018: Nationaler Forschungsstand und Strategien zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. NZFH (Hrsg.). Beiträge zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz. Abrufbar unter: https://www.fruehehilfen.de/fileadmin/user_upload/fruehehilfen.de/pdf/Publikation-NZFH-Expertise-Nationaler-Forschungsstand-und-Strategien-zur-Qualitaetsentwicklung-im-Kinderschutz.pdf (Zugriff am 06.08.25).

Stegemann, Tim 2025: Einschränkungen beim Recht auf Bildung: Geflüchtete Kinder bleiben auf der Strecke. Eine datenbasierte Analyse auf Grundlage von Antworten auf Kleine Anfragen in den Landesparlamenten. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.) Abrufbar unter: www.dkhw.de/bildungszugang-gefluechtete-kinder (Zugriff am 20.11.25).

Stegemann, Tim/Ohlmeier, Nina 2019: Kinderrechte-Index. Die Umsetzung von Kinderrechten in den deutschen Bundesländern – eine Bestandsanalyse. DKHW (Hrsg.). Abrufbar unter: <https://www.dkhw.de/informieren/unsere-themen/kinderrechte/kinderrechte-index/> (Zugriff am 06.08.25).

Strahl, Benjamin 2025: Datenhandbuch. Ergebnisse der Online-Befragung zur Bestandsaufnahme der Umsetzung des § 4a SGB VIII bei Jugendämtern. Bundesverband für Erziehungshilfen (Hrsg.). Abrufbar unter: <https://afet-ev.de/themenplattform/datenhandbuch-ergebnisse-der-online-befragung-zur-bestandsaufnahme-der-umsetzung-des-4a-sgb-viii-bei-jugendaemtern> (Zugriff am 06.08.25).

Tariq, Sehresh/Christiansen, Femy/Rusack, Tanja/Schröer, Wolfgang 2023: Schutzkonzepte im Jugendamt. Datenhandbuch zur ersten bundesweiten Onlinebefragung zur Erfassung kinder- und jugendrechtrelevanter Verfahren in Jugendämtern und Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft. Abrufbar unter: <https://hilpub.uni-hildesheim.de/server/api/core/bitstreams/fc272bae-d2b9-4960-a098-27e8dc9c8533/content> (Zugriff am 06.08.25).

UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte 2020: Gewaltschutz in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Eine kinderrechtliche Analyse basierend auf einer Befragung der 16 Bundesländer. Gerbig, Stephan. Abrufbar unter: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Analyse_Studie/Studie_Gewaltschutz_in_Unterkuenften_fuer_gefluechtete_Menschen.pdf (Zugriff am 06.08.25).

UNICEF Deutschland/Deutsches Institut für Menschenrechte 2023: „Das ist nicht das Leben“. Perspektiven von Kindern und Jugendlichen in Unterkünften für geflüchtete Menschen. Abrufbar unter: https://www.unicef.de/_cae/resource/blob/338350/ed7975659d3bfe3247f9afecb4264e09/download-das-ist-nicht-das-leben--data.pdf (Zugriff am 12.12.23).

UN-Kinderrechtsausschuss 2005: General Comment No. 7 – Implementing child rights in early childhood. CRC/C/GD/7/Rev. 1. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F7%2FRev.1&Lang=en (Zugriff am 31.07.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2006: General Comment No. 9 – The rights of children with disabilities. CRC/C/GC/9. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F9&Lang=en (Zugriff am 06.08.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2009: General Comment No. 12 – The right of the child to be heard. CRC/C/GC/12. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F12&Lang=en (Zugriff am 31.07.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2011: General Comment No. 13 – The right of the child to freedom from all forms of violence. CRC/C/GC/13. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2fc%2fgc%2f13&Lang=en (Zugriff am 06.08.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2016: General Comment No. 20 on the implementation of the rights of the child during adolescence. CRC/C/GC/20. Abrufbar unter: https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/treatybodyexternal/Download.aspx?symbolno=CRC%2FC%2FGC%2F20&Lang=en (Zugriff am 31.07.25).

UN-Kinderrechtsausschuss 2022: Abschließende Bemerkungen zum kombinierten fünften und sechsten Staatenbericht Deutschlands. Abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/203220/dbb39ecff4cbb27f2569247c72332955/abschliessende-bemerkungen-zum-kombinierten-fuenften-und-sechsten-staatenbericht-deutschlands-data.pdf> (Zugriff am 31.07.25).

Urban-Stahl, Ulrike 2022: Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Ombudsstellen der Kinder- und Jugendhilfe. In: Züchner, Ivo/Peyerl, Katrin (Hrsg.), Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe. Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen, 216–229. Abrufbar unter: http://www.content-select.com/index.php?id=bib_view&ean=9783779967088. (Zugriff am 06.08.2025).

Urban-Stahl, Ulrike/Meysen, Thomas 2022: Ombudspersonen und vergleichbare Stellen im europäischen Vergleich – ein Ausblick für Deutschland. Deutsches Kinderhilfswerk (Hrsg.). Abrufbar unter: https://www.dkhw.de/filestorage/1_Informieren/1.3_Im_Ueberblick/Publicationen/Aktuelle_Studien/DKHW_Schriftenreihe_Ombudspersonen.pdf (Zugriff am 06.08.25).

Whalen, Christian 2022: Article 19: The Right to Protection from All Forms of Violence. In: Vaghri, Ziba/Zermatten, Jean/Lansdown, Gerison/Ruggiero, Roberta (Hrsg.), Monitoring state compliance with the UN Convention on the Rights of the Child. An analysis of attributes, 293–302 <https://link.springer.com/book/10.1007/978-3-030-84647-3> (Zugriff am 06.08.2025).



Deutsches Kinderhilfswerk e.V.

Leipziger Straße 116-118
10117 Berlin
Fon: +49 30 308693-0
Fax: +49 30 308693-93
E-Mail: dkhw@dkhw.de
www.dkhw.de



*Deutsches
Zentralinstitut
für soziale
Fragen (DZI)*

**Geprüft +
Empfohlen**

ISBN: 978-3-922427-98-8